



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Europäische Fachhochschule Rhein/Erft GmbH
Ggf. Standort	Hochschulbereiche Gesundheit und Soziales Fachbereich Angewandte Gesundheitswissenschaften (Campus Rostock /Berlin)

Studiengang 01	<i>Grundschulpädagogik</i>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts, B.A.	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sieben	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2021	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	./.	

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	./.

Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
-------------------------	---

Zuständige/r Referent/in	Florian Steck
Akkreditierungsbericht vom	10.06.2021

Studiengang 02	<i>Schulpädagogik</i>	
Abschlussbezeichnung	Master of Arts, M.A.	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Vier	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2021	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	./.	
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	./.	

Studiengang 03	<i>Wirtschaftspädagogik</i>	
Abschlussbezeichnung	Master of Arts, M.A.	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Vier	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2022	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	./.	
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	./.	

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	7
Studiengang 01 Grundschulpädagogik, B.A.....	7
Studiengang 02 Schulpädagogik, M.A.	8
Studiengang 03 Wirtschaftspädagogik, M.A.	9
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	10
Studiengang 01 Grundschulpädagogik, B.A.....	10
Studiengang 02 Schulpädagogik, M.A.	11
Studiengang 03 Wirtschaftspädagogik, M.A.	11
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	13
Studiengang 01 Grundschulpädagogik, B.A.....	13
Studiengang 02 Schulpädagogik, M.A.	13
Studiengang 03 Wirtschaftspädagogik, M.A.	14
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	15
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	15
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i>	15
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	16
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	16
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	16
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	17
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	18
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i>	18
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	19
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	19
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	19
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	19
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	24
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	24
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	30
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	31
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	34
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	36

Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	37
Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	39
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	41
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	41
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	43
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	44
3 Begutachtungsverfahren.....	47
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	47
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	47
3.3 <i>Gutachtergremium</i>	47
4 Datenblatt	47
4.1 <i>Daten zum Studiengang</i>	47
4.2 <i>Daten zur Akkreditierung</i>	48
5 Glossar	49

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01 Grundschulpädagogik, B.A.

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium 12 Abs. 2): Die Besetzung der Kern-Professuren sowie die Einhaltung der hauptamtlichen Lehrquote von mindestens 50 % ist zum Studienstart an den jeweiligen Standorten anzuzeigen.

Studiengang 02 Schulpädagogik, M.A.

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium 12 Abs. 2): Die Besetzung der Kern-Professuren ist für die jeweiligen Studienstandorte zum Studienstart anzuzeigen.

Auflage 2 (Kriterium 12 Abs. 6): Der Unternehmensleitfaden für den Master „Schulpädagogik“ sowie beispielhafte Praxisaufträge sind nachzureichen.

Studiengang 03 Wirtschaftspädagogik, M.A.

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium 12 Abs. 2): Die Besetzung der Kern-Professuren ist zum Studienstart an den jeweiligen Standorten anzuzeigen.

Kurzprofil des Studiengangs

Die Europäische Fachhochschule Rhein/Erft GmbH (EUFH) ist eine private, staatlich anerkannte Fachhochschule mit sieben Standorten in Aachen, Brühl, Neuss, Köln, Rheine, Rostock und Berlin. Der Hauptsitz der Fachhochschule ist Brühl (Nordrhein-Westfalen). Die Fachhochschule gliedert sich in die Gruppe der „Klett Campus GmbH“ ein, in der das Unternehmen Klett seine Präsenzhochschulen gruppiert. Der Hochschulbereich „Gesundheit und Soziales“, an dem die vorliegenden Studiengänge angesiedelt sind, existiert seit dem Jahr 2018 und bietet acht Studiengänge an fünf Standorten an (Köln, Brühl, Rheine, Rostock und Berlin).

Das Profil der EUFH ist insbesondere durch ein praxisnahes Studienangebot in Form von dualen und berufsbegleitenden bzw. berufsintegrierenden Studiengängen geprägt. Eine enge systematische Verzahnung von Theorie und Praxis ist die gemeinsame Klammer aller Standorte und Studiengänge der EUFH. Der duale Gedanke ist die Basis des Selbstverständnisses der EUFH, auf dem Studium, Prüfungssystem und die Konzeption der Curricula der Studiengänge aufbauen. Die EUFH hat 2017 gemeinsam mit dem Unternehmen Klett eine 10-Jahres Strategie aufgelegt, die insbesondere auf eine Ausdifferenzierung des Studienangebotes im Gesundheitsbereich sowie im Bereich Bildung und Soziales zielt. Dabei soll dieser Bereich zu einer dritten wichtigen Säule der Hochschule anwachsen und denselben Stellenwert wie der Bereich Gesundheit einnehmen.

Studiengang 01 Grundschulpädagogik, B.A.

Der von der Europäischen Fachhochschule Rhein/Erft, Hochschulbereich „Gesundheit und Soziales“, angebotene Studiengang „Grundschulpädagogik“ ist ein Bachelorstudiengang, der als Vollzeitstudium konzipiert ist. Die Hochschule verfügt über sieben Standorte. Perspektivisch soll der Studiengang an den Standorten Rostock und Berlin angeboten werden, dies ist zunächst abhängig von der Zahl der Bewerbenden für die einzelnen Standorte. Bei einer ausreichenden Zahl an Bewerbungen startet der Studiengang an allen angegebenen Standorten zum Wintersemester.

Der Studiengang umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 5.250 Stunden. Er gliedert sich in 1.853 Stunden Präsenzstudium, 500 Stunden Praktikum und 2.897 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 29 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang sind ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife bzw. Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung sowie die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu Beginn des Studiums. Der Studiengang qualifiziert für unterstützende Lehrtätigkeiten im Rahmen des Bildungsprozesses von Kindern an privaten Schulen. Er führt nicht in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt

und berechtigt nicht zur Ausübung des Lehrberufs an öffentlichen Schulen. Es werden Studiengebühren erhoben.

Studiengang 02 Schulpädagogik, M.A.

Der von der Europäischen Fachhochschule Rhein/Erft, Hochschulbereich „Gesundheit und Soziales“, angebotene Studiengang „Schulpädagogik“ ist ein Masterstudiengang, der als dualer Vollzeitstudiengang konzipiert ist. Die Hochschule verfügt über sieben Standorte. Perspektivisch soll der Studiengang an den Standorten Rostock und Berlin angeboten werden, dies ist zunächst abhängig von der Zahl der Bewerbenden für die einzelnen Standorte. Bei einer ausreichenden Zahl an Bewerbungen startet der Studiengang an allen angegebenen Standorten zum Wintersemester.

Der Studiengang umfasst 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 3.000 Stunden. Er gliedert sich in 733 Stunden Präsenzstudium, 700 Stunden Praktikum und 1.567 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 17 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Zulassungsvoraussetzungen sind ein erster akademischer Abschluss mit mindestens 180 Credit Points im gesundheits-, natur- oder geisteswissenschaftlichen Bereich oder ein Zeugnis über einen gleichwertigen Abschluss, sowie Englischkenntnisse auf Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Der Studiengang qualifiziert die Absolventinnen und Absolventen für Lehrtätigkeiten an privaten Schulen und orientiert sich am Entwurf des Curriculums für die hochschulische Ausbildung für Lehrpersonal an privaten Schulen des Verbandes privater Schulen. Der Studiengang qualifiziert nicht für den Vorbereitungsdienst und einen regulären Einstieg in das Lehramt an öffentlichen Schulen. In Einzelfällen und abhängig vom Bundesland gelingt die Einmündung in solche Lehrtätigkeiten (Quer-einstieg). Es werden Studiengebühren erhoben.

Studiengang 03 Wirtschaftspädagogik, M.A.

Der von der Europäischen Fachhochschule Rhein/Erft, Hochschulbereich „Gesundheit und Soziales“, angebotene Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ ist ein Masterstudiengang, der als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang konzipiert ist. Die Hochschule verfügt über sieben Standorte. Der Studiengang wird ausschließlich am Standort Berlin angeboten.

Der Studiengang umfasst 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht. Der Studiengang ist in zwei Varianten studierbar: Für die Variante I entscheiden sich die Studierenden für eines der folgenden

Fächer: Mathematik, Wirtschaftsinformatik oder Politik & Gesellschaft und belegen Module aus dem Bereich der Schulpädagogik. Die Variante II enthält betriebspädagogische Module sowie eine zusätzliche Vertiefung. Der gesamte Workload beträgt 2.250 Stunden. Er gliedert sich in der Variante I (mit Unterrichtsfach) in 628 Stunden Präsenzveranstaltungen und 1.622 Stunden Selbstlernzeit. In der Variante II (allgemeines Profil) entfallen 633 Stunden auf die Kontaktzeit und 1.617 Stunden auf die Selbstlernzeit. Der Studiengang ist in beiden Varianten in elf Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Zulassungsvoraussetzungen sind ein erster akademischer Abschluss mit mindestens mind. 210 Credit Points in den Studienrichtungen Wirtschaftspädagogik, Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftswissenschaften oder ein Zeugnis über einen gleichwertigen Abschluss, sowie Englischkenntnisse auf Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Der Masterstudiengang bereitet, je nach gewählter Vertiefung, auf eine künftige Berufstätigkeit im berufsbildenden (privaten) Schulwesen, im betrieblichen Bildungs- und Personalwesen, in der beruflichen Weiterbildung in öffentlicher und privater Trägerschaft, in der Bildungsverwaltung, im Bildungsmanagement oder in der Bildungspolitik vor. Es werden Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Studiengang 01 Grundschulpädagogik, B.A.

Aus Sicht der Gutachtenden fanden die Gespräche mit den Vertreterinnen und Vertretern der Hochschule in einer freundlichen und sachlichen Atmosphäre statt. In den von der Hochschule vorgelegten Unterlagen und in den Gesprächsrunden zeigte sich den Gutachtenden ein durchdachtes, innovatives Studienkonzept im pädagogischen Bereich auf Bachelorniveau, das auf einem soliden und gut ausformulierten Modulhandbuch beruht, in dem die Bildungsstandards für Grundschulen der Kultusministerkonferenz weitestgehend abgedeckt sind. Die Gutachtenden heben die gute räumliche und sachliche Ausstattung sowie das hohe Engagement der Lehrenden hervor. Grundsätzlich wurden die Gutachtenden durch die Erläuterungen der Hochschule von der fachlichen und didaktischen Qualität des Studiengangs überzeugt. Die Gutachtenden halten das Studiengangskonzept für eine richtungsweisende Entwicklung im Kontext der zunehmenden Verantwortungsübernahme der privaten Hochschulen im Bereich der Lehrkraftbildung.

Studiengang 02 Schulpädagogik, M.A.

Aus Sicht der Gutachtenden fanden die Gespräche mit den Vertreterinnen und Vertretern der Hochschule in einer freundlichen und sachlichen Atmosphäre statt. In den von der Hochschule vorgelegten Unterlagen und in den Gesprächsrunden zeigte sich den Gutachtenden ein durchdachtes, innovatives Studienkonzept im pädagogischen Bereich auf Masterniveau, das auf einem soliden und gut ausformulierten Modulhandbuch beruht. Die Hochschule folgt mit dem Konzept einer Initiative des Verbandes Privater Hochschulen (VPH) und des Verbandes Deutscher Privatschulverbände e.V. (VDP). Die Gutachtenden loben die gelungene Zusammensetzung des Curriculums mit vielen für Privatschulen relevanten Inhalten. Der Abschluss des Studiengangs befähigt inhaltlich zu einer Lehrtätigkeit an privaten Schulen jeglicher Art, z.B. allgemeinbildende Schulen, Berufsfachschulen und anderen. Die Möglichkeit, in ein reguläres Lehrverhältnis an staatlichen Schulen zu gelangen, ist bundeslandabhängig ggf. über die Quereinsteigerregelungen möglich. In diesem Bereich muss die Hochschule jedoch noch Erfahrungen aus der Praxis sammeln.

Die Gutachtenden heben die gute räumliche und sachliche Ausstattung sowie das hohe Engagement der Lehrenden hervor. Grundsätzlich wurden die Gutachtenden durch die Erläuterungen der Hochschule von der fachlichen und didaktischen Qualität des Studiengangs überzeugt. Insbesondere heben die Gutachtenden den außergewöhnlich hohen Anteil pädagogischer und erziehungswissenschaftlicher Elemente hervor.

Studiengang 03 Wirtschaftspädagogik, M.A.

In den von der Hochschule vorgelegten Unterlagen und in den Gesprächsrunden zeigte sich den Gutachtenden ein durchdachtes, innovatives Studienkonzept im wirtschaftspädagogischen Bereich auf Masterniveau, das auf einem soliden und gut ausformulierten Modulhandbuch beruht. Die Gesprächsatmosphäre vor Ort war konstruktiv und wertschätzend. Die Fragen der Gutachtenden konnten differenziert beantwortet werden. Das Lehrpersonal wird von den Gutachtenden als engagiert wahrgenommen. Die Gutachtenden halten die im Studiengang integrierten Schwerpunkte für zeitgemäß und den Erfordernissen der nach dem Abschluss möglichen Berufsfelder angemessen. Der Studiengang verbindet die beiden Hochschulbereiche „Management“ und „Gesundheit und Soziales“ sinnvoll und kann auf die fachliche Expertise der Lehrenden beider Bereiche zurückgreifen.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der **Bachelorstudiengang „Grundschulpädagogik“** ist als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Pro Semester sind 30 CP vorgesehen.

Der konsekutive **Masterstudiengang „Schulpädagogik“** ist als dualer Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Pro Semester sind 30 CP vorgesehen.

Der konsekutive **Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“** ist als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Im ersten und vierten Semester sind jeweils 23 CP, im zweiten und dritten Semester jeweils 22 CP vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der **Bachelorstudiengang „Grundschulpädagogik“** enthält insgesamt vier Praxisphasen in Form eines Praktikums, die jeweils mit fünf CP kreditiert werden. Die Praxisphasen finden zwischen dem vierten und siebten Semester statt. Die Zeiträume der Praktika orientieren sich an den Schulzeiten in den Bundesländern. Die Praktika haben eine Dauer von jeweils acht Wochen und überlappen die vorlesungsfreie Zeit sowie das Ende oder den Start eines Semesters.

Im Modul „Professionalisierung“ (15 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Bereich der Grundschulpädagogik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Der konsekutive **Masterstudiengang „Schulpädagogik“** enthält in jedem der vier Semester eine Praxisphase im Umfang von jeweils sieben CP die in einer Schule absolviert wird, mindestens sechs Wochen dauert und unter einer, den jeweiligen Modulbeschreibungen entsprechenden, Thematik steht.

Im Modul „Professionalisierung“ (23 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Bereich der Pädagogik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Der konsekutive **Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“** enthält keine Praxisphasen. Der Studiengang kann in zwei Varianten studiert werden. Die Studienvariante I enthält ein Unterrichtsfach, die Studienvariante II vermittelt ein allgemeines, wirtschaftspädagogisches Profil.

Im Modul „Professionalisierung“ (23 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem jeweiligen Bereich der Wirtschaftspädagogik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum **Bachelorstudiengang „Grundschulpädagogik“** sind ein Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife bzw. Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung, die Teilnahme an einem Studienberatungsgespräch sowie die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Die Zulassungsvoraussetzungen sind in § 2 der Anlage „Zulassungsordnung der EUFH für Bachelorstudiengänge“ geregelt.

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum **Masterstudiengang „Schulpädagogik“** sind ein erster akademischer Abschluss mit mindestens 180 Credit Points im gesundheits-, natur- oder geisteswissenschaftlichen Bereich oder ein Zeugnis über einen gleichwertigen Abschluss, sowie Englischkenntnisse auf Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Die Zulassungsvoraussetzungen sind in §3 der Anlage „Zulassungsordnung der EUFH für die Masterstudiengänge“ festgelegt.

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum **Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“** sind ein erster akademischer Abschluss mit mindestens 210 CP in folgenden Studienrichtungen; Wirtschaftspädagogik, Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftswissenschaften oder ein Zeugnis über einen gleichwertigen Abschluss, sowie Englischkenntnisse auf Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Die Zulassungsvoraussetzungen sind in §3 der Anlage „Zulassungsordnung der EUFH für die Masterstudiengänge“ festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des **Bachelorstudiengangs „Grundschulpädagogik“** wird der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrundeliegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Für den erfolgreichen Abschluss des **Masterstudiengangs „Schulpädagogik“** wird der Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrundeliegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Für den erfolgreichen Abschluss des **Masterstudiengangs „Wirtschaftspädagogik“** wird der Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrundeliegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der **Bachelorstudiengang „Grundschulpädagogik“** ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 29 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden fünf, sechs, sieben, acht oder zehn und für das Abschlussmodul 15 CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Selbstlernzeit, Praxiszeit und Kontaktzeit. Darüber hinaus wird (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 16 Abs. 3 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesen.

Der **Masterstudiengang „Schulpädagogik“** ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 17 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden fünf, sechs oder sieben und für das Abschlussmodul 23 CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Selbstlernzeit, Praxiszeit und Kontaktzeit. Darüber hinaus wird (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 16 Abs. 3 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesen.

Der **Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“** ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind in beiden Varianten des Studiengangs jeweils elf Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden fünf, sechs, acht oder elf und für das Abschlussmodul 23 CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Selbstlernzeit, Praxiszeit und Kontaktzeit. Darüber hinaus wird (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 16 Abs. 3 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem [\(§ 8 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist für alle drei Studiengänge grundsätzlich gegeben.

Der **Bachelorstudiengang „Grundschulpädagogik“** umfasst 210 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit werden in dem Modul „Professionalisierung“ zwölf CP und für das begleitende Kolloquium drei CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 6 Abs. 5 der Studien-

und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Grundschulpädagogik 25 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 5.250 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 1.853 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 500 Stunden auf Praxis und 2.897 Stunden auf die Selbstlernzeit.

Der **Masterstudiengang „Schulpädagogik“** umfasst 120 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Masterarbeit werden in dem Modul „Professionalisierung“ 15 CP, für die mündliche Verteidigung fünf CP und für das begleitende Kolloquium drei CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 5 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Schulpädagogik 25 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 3.000 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 733 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 700 Stunden auf Praxis und 1.567 Stunden auf die Selbstlernzeit.

Der **Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“** umfasst 90 CP. Pro Semester werden 22 oder 23 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Masterarbeit werden in dem Modul „Professionalisierung“ 16 CP, für die mündliche Verteidigung vier CP und für das begleitende Kolloquium drei CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 5 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik 25 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 2.250 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen in der Variante I (mit Unterrichtsfach) 628 Stunden auf Präsenzveranstaltungen und 1.622 Stunden auf die Selbstlernzeit. In der Variante II (allgemeines Profil) entfallen 633 Stunden auf die Kontaktzeit und 1.617 Stunden auf die Selbstlernzeit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 10 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 11 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung bis zur Hälfte der für die Studiengänge vorgesehenen Leistungspunkt/CP/ECTS angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Das Kriterium ist für die drei **Studiengänge „Grundschulpädagogik“, „Schulpädagogik“ und „Wirtschaftspädagogik“** nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Studiengangskonzepte sind aus Sicht der Gutachtenden als stimmig zu bewerten. Die Unterstützung der Klett-Gruppe, zu der die Europäische Fachhochschule gehört, und die damit verbundene Möglichkeit bei Bedarf Kontakt zu pädagogischen Expertinnen und Experten als potentiellen Lehrkräften aufzunehmen sowie den möglichen Berufsfeldzugang, sehen die Gutachtenden als wertvolles Element. Eine gute Theorie-Praxis Verzahnung ist insbesondere im Bachelorstudiengang Grundschulpädagogik und im Masterstudiengang Schulpädagogik gegeben und der Bedarf an pädagogisch qualifizierten Absolventinnen und Absolventen wird nach Meinung der Hochschule und der Gutachtenden in den kommenden Jahren in den Zielbereichen der Studiengänge zunehmen. Vor Ort wurde über einzelne Aspekte der Curricula gesprochen und Empfehlungen zu Verbesserungen und Aktualisierungen gegeben. Diskutiert wurden vor allem die mit dem Abschluss der jeweiligen Studiengänge einhergehenden beruflichen Möglichkeiten. Auch wenn die Gutachtenden die Berufsaussichten angesichts des sich verschärfenden Lehrkräftmangels als gut bewerten, ist das Feld der Lehrkraftbildung an privaten Hochschulen noch relativ klein. Erfahrungen, wie die Möglichkeiten an staatlichen Schulen sind, müssen bundeslandabhängig gemacht werden. Die Gutachtenden hielten es nach der Vor-Ort-Begutachtung für notwendig, dass die Hochschule die Außendarstellung der Studiengänge hinsichtlich der mit dem Abschluss einhergehenden Berufsmöglichkeiten präzisiert. Darauf ist die Hochschule im Nachgang der Begutachtung eingegangen und hat die Darstellung geschärft. Ein weiteres wichtiges Thema waren die noch zu besetzenden Kern-Professuren der drei Studiengänge. Die Gutachtenden halten es für notwendig, die Besetzungen bis zum Studienstart anzuzeigen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte *(wenn angezeigt)* [Text]

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Grundschulpädagogik, B.A.

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Grundschulpädagogik“ vermittelt grundlegendes Wissen zu den Fächern und Lernbereichen der Grundschule und bietet einen Einstieg in interdisziplinäre Forschungsfelder. Das zentrale Ziel des Studiengangs ist es, den Studierenden die wissenschaftlichen und praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Grundschulpädagogik zu vermitteln und sie hierdurch für die Anforderungen des beruflichen Praxisalltags zu qualifizieren. Der Studiengang qualifiziert nicht für eine reguläre Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen. Der Studiengang

betont ein wissenschaftlich reflektiertes Theorie-Praxisverhältnis durch eine enge Verschränkung von Lehre, Forschung und Praxis im Studienverlauf. Die Praxisphasen ab dem vierten Semester unterstützen den im Bildungsbereich der Schulen geforderten Praxisbezug im Studium. Die an der Hochschule erworbenen fachlichen, theoretischen, methodischen und selbstreflexiven Kompetenzen sind an die Aneignung und Einübung beruflich erforderlicher Handlungskompetenzen gekoppelt und fördern die persönliche Entwicklung.

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, Kinder entsprechend ihres individuellen Entwicklungsstandes zu begleiten, zu bilden und in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu fördern und zu unterstützen. Sie lernen pädagogische Konzepte und Angebote wissenschaftlich fundiert zu planen, umzusetzen und zu reflektieren. Die Absolventinnen und Absolventen sollen den vielseitigen und komplexen Anforderungen in der schulischen Bildung von Kindern und daran geknüpfte Aufgaben in der Entwicklungsbegleitung und Förderung der Kinder sowie die Arbeit mit Eltern, Kolleginnen und Kollegen sowie verschiedenen Gremien der Schule sowohl in praktischer als auch methodischer Hinsicht gewachsen und in der Lage sein, die angesprochenen Aufgaben auf Basis eines breiten theoretischen Wissens zu reflektieren.

Im Studium werden professionelle Kompetenzen vermittelt, die die Grundlage bilden für ein erfolgreiches Erziehen und Unterrichten von Kindern im Grundschulalter. Dazu gehört primarstufenspezifisches Wissen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachkunde. Jedes Modul umfasst einen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteil und orientiert sich laut Hochschule an den Bildungsstandards der KMK für Grundschulen.

Die Absolventinnen und Absolventen sind nach erfolgreichem Abschluss des Studiums qualifiziert für unterstützende Tätigkeiten an Grundschulen oder weitere Tätigkeiten im Rahmen von Bildungsprozessen für Kinder. Nach Aussage der Hochschule kommen hier z.B. Tätigkeiten als Hilfslehrkraft in der Vorschule, Ganztagsbetreuungen an Grundschulen, vorrangig an privaten Schulen, in Frage. Möglich sind zudem Tätigkeiten im Sinne von Bildungsberatung bei Sozialverbänden und ähnlichen Einrichtungen. Für eine Lehrtätigkeit an privaten Schulen ist ein einschlägiger Masterabschluss erforderlich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolventinnen und Absolventen entsprechen den Erwartungen an einen Bachelorstudiengang im Grundschulpädagogik Bereich.

Vor Ort erkundigen sich die Gutachtenden nach möglichen konsekutiven Studiengängen und der Anschlussfähigkeit des Studiengangs hinsichtlich Masterstudiengängen, die auf ein Lehramtsstudium zielen. Die Hochschule erklärt, dass der Aufbau eines weiteren Masterstudiengangs im schulpädagogischen Bereich geplant ist (zusätzlich zu dem im vorliegenden Akkreditierungspaket enthaltenen Master Schulpädagogik, der aber nicht konsekutiv auf den Bachelorstudiengang Grundschulpädagogik folgt). Der zum Bachelorstudiengang Grundschulpädagogik konsekutive Masterstudiengang soll dem strategischen Hochschulentwicklungsplan zu Folge starten, wenn die ersten Studierenden den Bachelorstudiengang Grundschulpädagogik beenden. Auf die Rückfrage der Gutachtenden zur Anschlussfähigkeit in Richtung eines Lehramtsstudiums, erwidert die Hochschule, dass die Möglichkeiten eines Übergangs zum Referendariat auf der Ebene der Hochschulleitung im Gespräch sind. Erste Absolvierende vergleichbarer Studiengänge anderer Privathochschulen seien bereits erfolgreich in die staatliche Anerkennung im Lehrberuf eingemündet. Grundsätzlich wird der Studiengang anschlussfähig an reguläre Lehramtsstudiengänge sein, die mit einem Master of Education abschließen. Die Gutachtenden stimmen mit der Hochschule überein, dass das Feld der Lehrerbildung an nicht-staatlichen Hochschulen sich entwickelt

und bundeslandabhängig Erfahrungen gesammelt werden müssen. Die Gutachtenden würdigen den Beitrag der Hochschule zu dieser Entwicklung.

Die Gutachtenden besprechen mit der Hochschule die strategische Einordnung und das akademische Niveau des Studiengangs. Die Hochschule erläutert, dass es sich um ein voll-akademisches Studium handelt und ein angemessenes, wissenschaftliches Niveau auf Bachelorebene eingehalten wird. Der Studiengang ist an den Bedarfen kooperierender Schulen ausgerichtet und mit diesen hinsichtlich der Praxistauglichkeit abgestimmt. Im Zuge der Diversifizierung des Marktes für „lehrer“-bildende Studiengänge kommt es, nach Aussage der Hochschule, zunehmend zu einer Heterogenisierung der Lehrkräfte. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachtenden das Bachelor-Niveau ab.

Auf die Frage der Zielqualifikationen und weiterer, möglicher Arbeitsfelder, erklärt die Hochschule, dass der Studiengang durch die Praxisnähe eine Vielzahl von Arbeitsfeldern eröffnet. Den Studierenden wird klar vermittelt, dass der Studiengang nicht direkt in ein reguläres Lehramt führt, sondern dazu mindestens noch ein passender Masterstudiengang absolviert werden muss. Der Studiengang orientiert sich an den Quereinsteigerregelungen der Bundesländer, die Möglichkeiten zur Weiterqualifizierung in ein reguläres Lehramtsstudium oder Referendariat bzw. den regulären Schuldienst sind jedoch zunächst Einzelfallentscheidungen. Der Bachelorstudiengang soll jedoch auch keine bloßen „Hilfskräfte“ für den Schulkontext qualifizieren. Zu den oben genannten Arbeitsfeldern nennt die Hochschule im Gespräch z.B. noch die individuelle Förderung einzelner Schülerinnen und Schüler an den Schulen oder den Bereich der offenen Ganztagsbetreuung. Im Gegensatz zur Ausbildung von Grundschullehrkräften an staatlichen Universitäten steht die Hochschule für moderne Möglichkeiten des Lernens und kurze Dienstwege. Mit Hilfe des Aufwuchses vergleichbarer Programme kann mittelfristig die Beschulung junger Menschen abgedeckt werden.

Die Kooperationen mit Partnern aus der Klett-Gruppe stellen ideelle Kooperationen dar. Die Curricula der Studiengänge, welche an der EUFH entwickelt und erstellt wurden, sind mit Schulen der Klett-Gruppe auf Konferenzen inhaltlich diskutiert worden. Aufgrund der Zusammenarbeit in der Klett-Gruppe sind derartige Gespräche selbstverständlich und bedürfen keiner vertraglichen Regelung. Die verschiedenen Versionen der Curricula wurden mit verschiedenen Gesprächspartnern der Klett-Gruppe diskutiert. Sowohl die Schulen als auch die EUFH sind Teil der Klett-Gruppe und unterliegen keiner gegenseitigen Hierarchie. Es gibt weder eine Einflussnahme auf curriculare Umsetzung der Studiengänge noch eine Einflussnahme, die über fachliche Beratung hinausgeht.

Die Gutachtenden halten den Bedarf an Schulen für gegeben und schätzen die dargelegten Möglichkeiten angesichts eines zunehmenden Mangels an Grundschullehrkräften als realistisch ein, halten allerdings fest, dass die im Gespräch erläuterten Optionen in der bisherigen Außendarstellung so nicht vollständig abgebildet sind. Die Gutachtenden halten es daher für notwendig, dass die Transparenz hinsichtlich späterer Berufsmöglichkeiten in der Außendarstellung des Studiengangs zu gewährleisten ist. Die Hochschule hat hierauf im Nachgang der Begehung reagiert und die Website des Studiengangs überarbeitet. Die Gutachtenden zeigen sich mit der damit einhergehenden Transparenz für die Studieninteressierten zufrieden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Schulpädagogik, M.A.

Sachstand

Das zentrale Ziel des Studiengangs „Schulpädagogik“ ist es, den Studierenden Vertiefungswissen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft sowie eine wissenschaftliche Fundierung von pädagogischen Theorien und Forschungsmethoden im Bereich der Schulpädagogik, Theorie der Schule und schulischen Sozialisation zu vermitteln, um Studierende für die Anforderungen des

beruflichen Praxisalltags zu qualifizieren. Die an der Hochschule erworbenen fachlichen, theoretischen, methodischen und selbstreflexiven Kompetenzen sind gekoppelt an die Aneignung und Einübung beruflich erforderlicher Handlungskompetenzen und unterstützen so den Theorie-Praxis Transfer. Der Studiengang befähigt Studierende, Bedingungen von Selektion und sozialer Ungleichheit zu reflektieren sowie schulpädagogische, sozialisationstheoretische und handlungspraktische Zugänge mit Hilfe empirischer Forschungsmethoden zu analysieren.

Nach Abschluss des Studienganges sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, pädagogische Prozesse im Bereich von Schule und Umfeld unter den Bedingungen von Diversität, Heterogenität und sozialer Ungleichheit zu analysieren und zu gestalten. Sie erwerben Kompetenzen zur wissenschaftlich fundierten, kritischen Reflexion und Anwendung spezieller Theorien und Ergebnissen der Bildungsforschung, Evaluationsverfahren, Qualitätsmanagement und Praxis. Sie lernen pädagogische Methoden und Verfahren anzuwenden und Bildungsprozesse zu initiieren, zu organisieren, durchzuführen sowie zu evaluieren. Dabei lernen Sie die relevanten Akteurinnen sowie Akteure und Institutionen im Arbeitsbereich kennen und den anspruchsvollen Anforderungen eines multidisziplinären Umfeldes zu begegnen. Sie erwerben Kompetenzen im Bereich der schulbezogenen Erziehung und Bildung sowie der Moderation, Gestaltung und Evaluation von schulischen Lehr- und Lernprozessen, Kommunikationsstrukturen und Konflikten.

Basierend auf einer Initiative des Verbandes Privater Hochschulen (VPH) und des Verbandes Deutscher Privatschulverbände (VDP) befähigt der Studiengang zu einer Lehrtätigkeit als Seiteneinsteiger*in an privaten Schulen jeglicher Art, z.B. allgemeinbildende Schulen, Berufsfachschulen und anderen.

Die Absolventinnen und Absolventen arbeiten als lehrende Kraft in ihrer wissenschaftlichen Fachdisziplin aus ihrem vorherigen Studium. Voraussetzung für das Studium ist ein Bachelor-Abschluss im sozialwissenschaftlichen, wirtschaftswissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Bereich. Der Studiengang qualifiziert nicht für den Vorbereitungsdienst und eröffnet nicht den direkten Einstieg ins Lehramt an staatlichen Schulen. Eine selbstständige Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen ist als Quereinstieg/Seiteneinstieg von den Regelungen in den einzelnen Bundesländern abhängig. Diese Möglichkeiten müssen von den Studierenden im Einzelfallverfahren mit dem jeweiligen Ministerium geklärt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvierenden entsprechen den Erwartungen an den Studiengang. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachtenden das Master-Niveau ab.

Die Gutachtenden sehen im Einklang mit den Angaben der Hochschule in den nächsten Jahren einen hohen Bedarf an Absolventinnen und Absolventen mit dem Qualifikationsprofil des vorliegenden Studiengangs. Die Zahl von Studiengängen zur Lehrkraftbildung an privaten Hochschulen nehmen derzeit zu. Erfahrungen, wie die einzelnen Bundesländer mit den Absolventinnen und Absolventen dieser Studiengänge umgehen, werden sich in den nächsten Jahren zeigen. Grundsätzlich ist der Studiengang orientiert an den Vorgaben der Quereinsteigerregelungen der Bundesländer. Die Hochschule erklärt vor Ort, dass sich z.B. im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern derzeit eine veränderte Gesetzeslage entwickelt, die den Einstieg ins reguläre (verbeamtete) Lehramt für Absolventinnen und Absolventen privater Hochschulen erleichtert. Neben dem durch die bundeslandabhängige Quereinsteigerregelung möglichen Einstieg in das reguläre Lehramt an staatlichen Schulen, steht den Absolventinnen und Absolventen der Einstieg in private Schulen, private Fachschulen sowie berufsqualifizierende Fachschulen offen. Nach den Ausführungen der Hochschule können die Gutachtenden die Möglichkeiten, die mit dem Abschluss des

Studiums einhergehen, nachvollziehen. Sie merken an, dass dies aus der Außendarstellung (z.B. auf der Website des Studiengangs) nicht abschließend ersichtlich ist. Die Gutachtenden halten es daher für notwendig, dass die Transparenz hinsichtlich späterer Berufsmöglichkeiten in der Außendarstellung des Studiengangs zu verbessern ist. Die Hochschule hat hierauf im Nachgang der Begehung reagiert und die späteren Berufsmöglichkeiten für Studieninteressierte transparenter gemacht. Die Gutachtenden zeigen sich mit den Nachbesserungen zufrieden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 Wirtschaftspädagogik, M.A.

Sachstand

Der Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ befähigt seine Absolventinnen und Absolventen dazu, die umfassenden und komplexen Tätigkeiten in der beruflichen Bildung sowie in der Personalentwicklung kompetent und zukunftsorientiert zu erfüllen. Zudem kann der Masterstudiengang auch zu Tätigkeiten in der akademischen Lehre und Tätigkeiten der berufs- und wirtschaftspädagogischen und fachdidaktischen Forschung befähigen und damit die Grundlage für weitere nachfolgende wissenschaftliche Qualifikationen legen. Dazu vermittelt der Studiengang vertiefende fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen Wirtschaftswissenschaften und des gewählten Schwerpunktfaches („Unterrichtsfach“ oder „allgemeines Profil“) sowie in den zu wählenden Vertiefungen.

Das Qualifikationsprofil der Absolventinnen und Absolventen integriert wirtschaftspädagogische Kernkompetenz (sowohl wirtschaftspädagogische als auch betriebspädagogische Kernkompetenzen, wie unter anderem fachdidaktische und methodische Kompetenz, Unterrichts- und Schulmanagement, Personalmanagement), fachwissenschaftliche Kompetenz für breit ausgebildete Betriebswirtinnen bzw. Betriebswerte oder Spezialistinnen sowie Spezialisten für betriebswirtschaftliche Berufe (entsprechend der Vertiefung der Studierenden), erziehungswissenschaftliche Kompetenz (inklusive allgemeiner Erwachsenenbildung), diversitäts- und inklusionsbezogene Kompetenz, vertiefende Handlungskompetenz und praxisorientierte Problemlösungskompetenz sowie die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten. Dabei ist die Entwicklung von Sozialkompetenzen sowie die Persönlichkeitsbildung laut Hochschule ein wichtiger Bestandteil des Studiengangs.

Der Abschluss bereitet die Studierenden, je nach gewählter Vertiefung, auf eine künftige Berufstätigkeit im berufsbildenden Schulwesen, im betrieblichen Bildungs- und Personalwesen, in der beruflichen Weiterbildung in öffentlicher und privater Trägerschaft, in der Bildungsverwaltung, im Bildungsmanagement, der Beratung und in der Bildungspolitik vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Selbstbericht und in den virtuellen Gesprächen mit den Gutachtenden wird von Seiten der Hochschule überzeugend dargelegt, welche Qualifikationsziele dem Studiengang und welche Lernergebnisse diesen Zielen und den dazu angebotenen Modulen zugrundeliegen. Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind bezogen auf den Studiengang klar formuliert. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvierenden entsprechen den Erwartungen an den Studiengang. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachtenden das Master-Niveau ab.

Vor Ort besprechen die Gutachtenden mit der Hochschule die Entscheidung für die Schwerpunktbildung im Studiengang. Die Hochschule erklärt, dass der Studiengang auf den vorausgesetzten wirtschaftlichen Grundqualifikationen aufbaut und die in einer der beiden Studienvarianten entsprechenden Richtung weiterführt. Die Hochschule rechnet damit, mehr Interessierte für die

zweite Studienvariante zu haben. Das in der zweiten Studienvariante, allgemeine Profil wird die Absolventinnen und Absolventen für Tätigkeiten in Unternehmen qualifizieren. Die Hochschule nennt im Gespräch die Bereiche des betrieblichen Bildungs- und Personalwesens, der beruflichen Weiterbildung, der Bildungsverwaltung und ähnlicher Gebiete. Die Gutachtenden stimmen den Ausführungen der Hochschule im Wesentlichen zu und sehen einen Bedarf am Arbeitsmarkt für die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Wirtschaftspädagogik in beiden Studienvarianten. Die in den Gesprächen ausgeführten Möglichkeiten treten in den Unterlagen zum Studiengang nach Ansicht der Gutachtenden noch nicht ausschöpfend zu Tage. Die Gutachtenden halten es daher für notwendig, dass die Transparenz hinsichtlich späterer Berufsmöglichkeiten in der Außendarstellung des Studiengangs zu gewährleisten ist. Die Hochschule hat im Nachgang der Begehung überarbeitete Unterlagen eingereicht, aus denen nach Ansicht der Gutachtenden gut ersichtlich ist, welche Möglichkeiten sich mit dem Abschluss des Masterstudiengangs Wirtschaftspädagogik ergeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

./.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Grundschulpädagogik, B.A.

Sachstand

Das Curriculum des Bachelorstudiengangs „Grundschulpädagogik“ ist wie folgt aufgebaut:

Credit-points	Semester 1	Semester2	Semester3	Semester4	Semester5	Semester6	Semester7
1							
2							
3		Deutsch an GS 5 CP	Diversität & inklusive Lernförderung 5 CP	Professionalität & Kommunikation 5 CP	Grundschul- forschung 5 CP	Sachkunde - Gesellschaft, Raum und Zeit 5 CP	
4							
5	Psychologie 10 CP						Sachkunde - Natur 5 CP
6		Mathematik an GS 5 CP					
7							
8				Mathematik - Größen und Mengen 10 CP	Mathematik - Raum & Muster 10 CP	Sachkunde - Technik 10 CP	
9			Deutsch - Schreiben 10 CP				
10							
11							
12							
13	Pädagogik im Grundschulbereich 6 CP	Pädagogisches Handeln 8 CP					
14							
15							
16							
17							
18					Grundlagen des Sachunterrichtes 5 CP	Mathematik - Daten etc. 5 CP	Professionalisierung 15 CP
19	Einführung in die Pädagogik 7 CP		Mathematik - Zahlen und Operationen 10 CP	Deutsch - Lesen 10 CP			
20							
21							
22					Deutsch - Texte und Medien 5 CP	Kompetenzbildung & -förderung 5 CP	
23		Sprachentwicklung & Spracherwerb 12 CP					
24							
25							
26	Methodik & Didaktik an Grundschulen 7 CP		Bildungsinstitution Grundschule 5 CP	Praktikum I 5 CP	Praktikum II 5 CP	Praktikum III 5 CP	Praktikum IV 5 CP
27							
28							
29							
30							
	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP

In der Studieneingangsphase im ersten Semester werden Grundlagen im Bereich der Bildungswissenschaften, Pädagogik und Psychologie vermittelt. Im weiteren Studienverlauf kommen fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fertigkeiten für die Fächer Mathematik,

Deutsch und Sachkunde hinzu. In der Übersicht oben erfolgt die Fächerzuordnung über die farbige Markierung. Die Farbe Orange entspricht den Fächern aus dem Bereich Deutsch, die Farbe Lila Fächern aus dem Bereich Mathematik, die Farbe Grau Fächern aus dem Fächerbereich Sachkunde, die Farbe Hellblau bezeichnet die Praktika und die Felder ohne farbige Markierung entsprechen den Grundlagenmodulen.

Ab dem vierten Semester absolvieren die Studierenden regelmäßig Praktika in unterschiedlichen Bereichen der Primarbildung. In den Praktika bearbeiten die Studierenden auf die Lehrinhalte des Semesters abgestimmte Projekte. In diesen Projekten sollen die Studierenden zunehmend selbstständig agieren. Diesen Anspruch verfolgt die Hochschule in theoretischen als auch den Projektmodulen mit starkem Theorie-Praxis-Transfer. Die Studierenden haben pro Praktikum ein Projekt mit einer konkreten Aufgabenstellung. Diese wird durch die Studierenden während des Praktikums bearbeitet. In zweiwöchentlichen Online-Chatterminen können Fragen besprochen werden. Die Studierenden und ein Praktikumsbetreuer der Hochschule stehen somit in stetem Kontakt während der Praktika. Nach dem Praktikum werden die Praxisphasen mit in die regelmäßige Semesterevaluation einbezogen.

In den Selbstlernphasen werden die Studierenden durch online-gestützte Betreuungskonzepte unterstützt. Die Präsenzphasen und Online-Phasen werden grundsätzlich durch das Konzept des „inverted classrooms“ verschränkt. In den Präsenzphasen wird das eigenständig erarbeitete Vorwissen eingeordnet, an Fällen diskutiert und zielgerichtet für nachfolgende Aufgaben erweitert. In den eigenen Projektarbeiten wird mit Einführungen (online oder Präsenz) gearbeitet, nach denen eigenständige Recherche- und Entwicklungsphasen zu absolvieren sind. Zyklische Tutorials und Feedbackrunden während des Entstehungsprozesses der Projektarbeiten begleiten die Studierenden. Die Hochschule verfügt über ein Blended-Learning Konzept. Dadurch wird eine Flexibilisierung des Studienverlaufs mit vielfältigen Möglichkeiten wie z.B. die Durchführung von Webinaren, Chats, Foren o.ä. ermöglicht.

Didaktische Konzepte und vorgesehene Lehrmethoden sind Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projektarbeit, Arbeitsgruppen sowie Praxisphasen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachtenden fügt sich der Bachelorstudiengang sinnvoll in das aufwachsende Studienangebot der Europäischen Fachhochschule ein.

Vor Ort diskutierten die Gutachtenden den Theorie-Praxis Transfer im Studiengang. Die Hochschule erklärt hierzu, dass die Studierenden Aufgaben und Projekte bekommen, welche die Praktika strukturieren. Die Praktika sind jeweils thematisch verortet und bilden im Studienverlauf den Kompetenzaufbau der Studierenden zu reflektierten Praktikerinnen und Praktikern ab. Die enge Verzahnung von Theorie und Praxis ist auch auf der Ebene der einzelnen Module abgebildet und zeigt sich z.B. in den Praxisreflexionsaufgaben, in welchen die Studierenden lernen, die Erfahrungen der Praktika theoretisch zu unterlegen. Die theoretischen Inhalte werden wiederum in Lernwerkstätten mit fachdidaktischen Übungen in praktische Fähigkeiten überführt. Die Gutachtenden halten den Transfer von Theorie und Praxis im Studiengang für gelungen und zielführend.

Auf die Rückfrage, wie die Studierenden während der Praktika betreut werden, erläutert die Hochschule langjährige Erfahrung aus der Praxisbetreuung von dualen Studiengängen. Mit Praxispartnerinnen und Praxispartnern finden regelmäßige Treffen statt und es gibt die durchgängige Möglichkeit zu Rückmeldungen vor Ort. Im Gegensatz zu einem dualen Studiengang gibt es im Studiengang „Grundschulpädagogik“ keinen durchstrukturierenden Leitfaden für die Schulen und Träger, in denen die Studierenden ihre Praktika absolvieren. Es gibt aber für die thematisch geordneten Praktika die oben genannten Aufgaben sowie einzelne Leitfäden für die jeweiligen Praktika. Durch die Handreichung in Form von einzelnen Leitfäden, die regelmäßigen Treffen mit Praxisunternehmen und einer guten Vorbereitung für die Studierenden, wird eine enge Verbindung zu den Schulen und Trägern, in denen die Studierenden die Praktika absolvieren, geschaffen. Mit der umfassenden Theorie-Praxis Verbindung und der engmaschigen Betreuung will die Hochschule unter anderem auch dem sogenannten „Praxisschock“ vorbeugen.

Im Anschluss besprechen die Gutachtenden einzelne Aspekte des Curriculums mit den Hochschulvertretenden. Nach Ansicht der Gutachtenden könnten einige relevante Aspekte besser im Curriculum abgebildet werden. Dazu zählen z.B. Digitalisierungsaspekte oder der Gesundheitsbildungsbereich. Besonders im Gesundheitsbildungsbereich könnte die Hochschule nach Ansicht der Gutachtenden Synergieeffekte aus dem Hochschulbereich Soziales und Gesundheit nutzen und Inhalte abbilden, die in vergleichbaren Studiengängen nicht zu finden sind. Die Hochschule stimmt zu und legt dar, dass im Aufwuchs des Studiengangs die Aufnahme weiterer Inhalte eingeplant ist. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule im Studiengang „Grundschulpädagogik“ Wahlbereiche mit Themen wie: Lernförderung, Digitalisierungsaspekte oder Gesundheitsbildung und Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) zu etablieren.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachtergremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind und sich das Studiengangskonzept am Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse orientiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollten Wahlbereiche mit Themen wie: Lernförderung, DAZ, Digitalisierungsaspekte, Gesundheitsbildung und Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) etabliert werden.

Studiengang 02 Schulpädagogik, M.A.

Sachstand

Das Curriculum des dualen Masterstudiengangs „Schulpädagogik ist wie folgt aufgebaut:

Credit-points	Semester 1	Semester 2	Semester 3	Semester 4
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				
	Die theoretische Basis I 6 CP	Lehrerrolle II 6 CP	Schülerorientierung und Heterogenität II 6 CP	Professionalisierung 23 CP
	Die theoretische Basis II 6 CP	Didaktik des Unterrichts II 6 CP	Schulkultur, Kulturelle Schulentwicklung I 6 CP	
	Didaktik des Unterrichts I 6 CP	Schülerorientierung und Heterogenität I 6 CP	Schulkultur, Kulturelle Schulentwicklung II 6 CP	
	Lehrerrolle I 5 CP	Schulrecht I 5 CP	Schulrecht II 5 CP	
	Praxis 1 7 CP	Praxis 2 7 CP	Praxis 3 7 CP	Praxis 4 7 CP

Die Modulfolge richtet sich nach dem Erwerb der Teilkompetenzen im Kompetenzalgorithmus der EUFH und folgt damit laut Hochschule dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Zu Beginn erwerben die Studierenden theoretisches Basiswissen, welches im weiteren Verlauf des Studiums durch Module zur Didaktik, Schulrecht, Schulkultur und Schulentwicklung sowie Modulen zu Heterogenität erweitert wird.

Frontalunterricht wird im Master vermieden und reduziert sich auf den Aufbau von neuem Fachwissen. Der Fokus in der Vermittlung liegt auf forschenden, projektorientierten und kreativen Lehrformen. Auf Grund der Erfahrungen des Erststudiums werden vorrangig Kompetenzen im Bereich der Anwendung von Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie in der Begründung von Entscheidungen erworben. Ein weiterer zentraler Aspekt des Masterstudiums ist die Evaluation und Reflexion von eigenverantwortlich und selbständig durchgeführten Handlungen.

Der Studiengang wird als dualer berufsintegrierender Masterstudiengang mit einem direkten Bezug zur Praxis angeboten und ist so konzipiert, dass die Studierenden in jedem Semester eine Praxisphase in einer geeigneten Einrichtung absolvieren. Jede Phase steht unter einer spezifischen Thematik, entsprechend den jeweiligen Modulbeschreibungen. Während der Phasen sind Projektarbeiten zu dieser Thematik zu absolvieren, um den erforderlichen Theorie-Praxis-Transfer zu gewährleisten und am Ende des Studiums mit der geforderten Praxis als Seiteneinsteigerinnen und -einsteiger eine Lehrtätigkeit aufnehmen zu können. Diese Projekte münden am Ende in eine Modulprüfung. Dies bereitet die Absolventinnen und Absolventen darauf vor, nach dem Abschluss in der pädagogischen Praxis tätig werden zu können.

Die Präsenzphasen des Semesters sind in Blockwochen und Blockwochenenden organisiert. Dabei sind pro Semester zwei Blockwochenenden von Donnerstag bis Sonntag sowie eine zehntägige Blockwoche von Donnerstag bis Freitag vorgesehen. Damit absolvieren die Studierenden pro Semester jeweils 17 Präsenztage. Zwischen den Blockwochen werden die Studierenden durch online-gestützte Betreuungskonzepte unterstützt. Ziel der Online-Betreuung ist es, die Vereinbarkeit von Berufsalltag und Studium zu begleiten und die sukzessive Anwendung des Erlernens von Hochschuleseite coachen zu können. Die Präsenzphasen und Online-Phasen werden grundsätzlich durch das Konzept des „inverted classrooms“ verschränkt. In den Präsenzphasen wird das eigenständig erarbeitete Vorwissen eingeordnet, an Fällen diskutiert und zielgerichtet für nachfolgende Aufgaben erweitert.

Didaktische Konzepte und vorgesehene Lehrmethoden sind Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projektarbeit, Arbeitsgruppen sowie Praxisphasen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort thematisieren die Gutachtenden mit der Hochschule hauptsächlich die Verbindung zwischen Theorie und Praxis. Unter § 12 Abs. 6 „Besonderer Profilanpruch“ wird das duale Konzept des Studiengangs ausführlicher besprochen. Die anwesenden Studierenden dualer Studiengänge bescheinigen der Hochschule durchweg einen vorbildlichen Umgang mit dem dualen Studienmodell. Die Theorie-Praxis Verknüpfung des Curriculums wird durch den noch zu erstellenden Unternehmensleitfaden und Praxisaufträge strukturiert (siehe Diskussion § 12 Abs. 6 „Besonderer Profilanpruch“). Die Studierenden kommen aus fachlich unterschiedlichen Grundstudiengängen und erlernen im Studiengang fachdidaktisches und methodisches Wissen, welches sie in den dualen Praxisphasen anwenden können um es anschließend wieder hochschulisch zu reflektieren.

An dieser Stelle erkundigen sich die Gutachtenden, wie mit Studierenden aus Bachelorstudiengängen umgegangen wird, in denen kaum pädagogische Qualifikationen vermittelt wurden. Die Hochschule erklärt, dass die fehlenden fachdidaktischen Kenntnisse in den Praxismodulen abgebildet sind. Die enge Verzahnung zwischen Studierenden, Theorie und Praxis soll zum Erlernen fachdidaktischer Qualifikationen beitragen. Die Gutachtenden halten die didaktischen Elemente im Studiengang grundsätzlich für gut umgesetzt und loben ausdrücklich das Ziel des Studiengangs, 120 CP Didaktik zu thematisieren. Allerdings nimmt das Thema Fachdidaktik, bzw. Bereichsdidaktik nach Ansicht der Gutachtenden zu wenig Raum ein. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule daher, didaktische Elemente des Masterstudiengangs „Schulpädagogik“ mit kreditierten Elementen der Bereichsdidaktiken zu ergänzen oder zu ersetzen.

Auf die Rückfrage der Gutachtenden zur Betreuung und Qualitätssicherung der Praxisphasen verweist die Hochschule auf die langjährige Erfahrung in dualen Studiengängen. Regelmäßige Treffen mit Praxisvertretenden sowie eine engmaschige Betreuung der Studierenden während der dualen Phasen schaffen eine gute Verbindung. Die Praxisbegleitungstreffen laufen in einem

zweiwöchigen Turnus. Die Praxisphasen sind in das reguläre Evaluationssystem der Hochschule integriert.

Die Gutachtenden erkundigen sich danach, wie den Studierenden Kompetenzen für die Überprüfung von Lernleistungen vermittelt werden. Das Thema der Leistungsüberprüfung ist in die Praxisphasen integriert und wird in einzelnen Modulen behandelt. Nach Ansicht der Gutachtenden ist es sinnvoll, das Thema ausführlicher zu behandeln. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, das Thema der Leistungsmessung und Leistungsbewertung von Lehr- und Lernprozessen explizit in das Curriculum zu übernehmen. Die Hochschule hat hierauf im Nachgang der Begehung reagiert und die Leistungsmessung und -bewertung von Lehr- und Lernprozessen in das Curriculum integriert. Die Gutachtenden zeigen sich mit dieser Herangehensweise zufrieden.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels, und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachtergremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind und sich das Studiengangskonzept am Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse orientiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Didaktische Elemente des Master Schulpädagogik sollten mit kreditierten Elementen der Bereichsdidaktiken ergänzt oder ersetzt werden.

Studiengang 03 Wirtschaftspädagogik, M.A.

Sachstand

Das Curriculum des Masterstudiengangs „Wirtschaftspädagogik“ ist je nach Vertiefungsrichtung unterschiedlich aufgebaut.

In der Studienvariante I „Unterrichtsfach“ absolvieren die Studierenden im ersten Semester (23 CP) drei allgemeine Pflicht- bzw. Pflichtwahlmodule aus den Grundlagenmodulen, die für beide Varianten vorgesehen sind sowie ein Modul, welches auf die Tätigkeit an Schulen vorbereitet. Im zweiten Semester (22 CP) folgen drei Module aus dem Schulbereich, welche sich auf das gewählte Unterrichtsfach beziehen. Im dritten Semester (22 CP) sind zwei Module aus dem Schulbereich sowie ein Modul aus dem Wahlbereich Professionalisierung vorgesehen. Im vierten und abschließenden Semester folgen die Masterarbeit, das Kolloquium sowie die Verteidigung der Masterarbeit. Für die Variante I entscheiden sich die Studierenden für eines der folgenden Fächer: Mathematik, Wirtschaftsinformatik oder Politik & Gesellschaft und belegen Module aus dem Bereich der Schulpädagogik.

In der Studienvariante II „Allgemeines Profil“ belegen die Studierenden im ersten Semester (23 CP) zusammen mit den Studierenden der Variante I drei Pflicht- bzw. Pflichtwahlmodule aus dem Grundlagenbereich sowie ein Modul aus dem Wahlpflichtbereich der Studienvariante. Im zweiten Semester (22 CP) folgen vier Module zu Betriebspädagogik aus dem Wahlpflichtbereich der Studienvariante II. Im dritten Semester (22 CP) belegen die Studierenden der Variante II im Gegensatz zu den Studierenden der Variante I insgesamt zwei Module aus dem Wahlbereich Professionalisierung. Im vierten und abschließenden Semester folgen die Masterarbeit, das Kolloquium sowie die Verteidigung der Masterarbeit.

Der Fokus in der Vermittlung liegt auf forschenden, projektorientierten und kreativen Lehrformen. Auf Grund der Erfahrungen des Erststudiums werden vorrangig Kompetenzen im Bereich der

Anwendung von Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie der Begründung von Entscheidungen vermittelt. Ein weiterer zentraler Aspekt des Masterstudiums ist die Evaluation und Reflexion von eigenverantwortlich und selbständig durchgeführten Handlungen

Der Studiengang wird in Teilzeit angeboten. Die Präsenzphasen des Semesters sind in Blockwochen und Blockwochenenden organisiert. Dabei sind pro Semester zwei Blockwochenenden von Donnerstag bis Sonntag sowie eine zehntätige Blockwoche von Donnerstag bis Freitag vorgesehen. Damit absolvieren die Studierenden pro Semester jeweils 17 Präsenztage. Zwischen den Blockwochen werden die Studierenden durch online-gestützte Betreuungskonzepte unterstützt. Ziel der Online-Betreuung ist die Vereinbarkeit von Berufsalltag und Studium zu begleiten und die sukzessive Anwendung des Erlernten von Hochschuleseite coachen zu können. Die Präsenzphasen und Online-Phasen werden grundsätzlich durch das Konzept des „inverted classrooms“ verschränkt. In den Präsenzphasen wird das eigenständig erarbeitete Vorwissen eingeordnet, an Fällen diskutiert und zielgerichtet für nachfolgende Aufgaben erweitert.

Didaktische Konzepte und vorgesehene Lehrmethoden sind Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projektarbeit sowie Arbeitsgruppen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort erklärt die Hochschule auf die Nachfrage der Gutachtenden den fachlichen Ursprung des Curriculums für den Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“. Der Studiengang wurde von Lehrenden aus dem Hochschulbereich „Management“ und Lehrenden aus dem im Aufbau befindlichen pädagogischen Bereich konzipiert. Die Gutachtenden halten den Studiengang für sinnvoll strukturiert und grundsätzlich den Erwartungen an einen wirtschaftspädagogischen Studiengang entsprechend.

Zum Theorie-Praxis Transfer erläutert die Hochschule, dass der Studiengang explizit keine Praxisphasen enthält. Praktische Inhalte werden jedoch während der Theorieveranstaltungen durchgängig eingebracht und integriert. Die Studierenden planen z.B. Unterrichtseinheiten oder behandeln Themen aus der Praxis in Form von problemorientierten schriftlichen Arbeiten. Die Studierenden können so auch die eigenen Erfahrungen der begleitenden Berufstätigkeit in den Studiengang miteinbringen. Die Studierenden müssen jedoch nicht verpflichtend ein einem einschlägigen Berufsfeld tätig sein. Die Gutachtenden halten die Integration praktischer Elemente in die Theiemodule für grundsätzlich gut gelöst, empfehlen der Hochschule dennoch mit Nachdruck, in das Curriculum ein Unterrichtspraktikum (z.B. 2 selbstständig konzipierte und durchgeführte Unterrichtsstunden aus dem Bereich der Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft oder der beruflichen Bildung sowie mindestens 15 Hospitationsstunden bei Lehrpersonen die im Fächerbereich Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft oder der beruflichen Bildung unterrichten) in einer beruflichen Schule oder einer Einrichtung der betrieblichen Bildung vor Abschluss des Studiums zu integrieren.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels, und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachtergremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind und sich das Studiengangskonzept am Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse orientiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte ein Unterrichtspraktikum (z.B. zwei bis drei selbstständig konzipierte und durchgeführte Unterrichtsstunden aus dem Bereich der Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft oder der beruflichen Bildung sowie mindestens 15 Hospitationsstunden bei Lehrpersonen die im Fächerbereich Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft oder der beruflichen Bildung unterrichten) in einer beruflichen Schule oder einer Einrichtung der betrieblichen Bildung vor Abschluss des Studiums in das Curriculum integriert werden.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Mobilitätsfenster sind in den Studiengängen „**Grundschulpädagogik**“, „**Grundschulpädagogik**“ sowie „**Wirtschaftspädagogik**“ prinzipiell nach jedem Semester gegeben bzw. aufgrund der Studienstruktur möglich, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden. Die EUFH fördert die Durchführung eines Forschungspraktikums bzw. Studiensemesters im Ausland und verfügt über eine große Anzahl internationaler Kooperationspartner*innen. Konkrete Anfragen der Studierenden werden durch das International Office betreut und begleitet. Die Hochschule gibt an, seit vielen Jahren umfangreiche Erfahrungen in der Betreuung und Koordinierung von Auslandssemestern zu haben, dies gilt auch im Rahmen von Erasmus-Kooperationen. Die bisherigen vorwiegend für den Managementbereich geltenden Angebote werden für den Bereich Pädagogik und Soziales übernommen und adaptiert. Informationen zum Auslandssemester finden sich auf der Website der Hochschule.

Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse ist in der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung unter § 11 geregelt.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Gutachtenden sind grundsätzlich der Auffassung, dass in den drei Studiengängen „**Grundschulpädagogik**“, „**Schulpädagogik**“ sowie „**Wirtschaftspädagogik**“ Rahmenbedingungen gegeben sind, die einen Auslandsaufenthalt ermöglichen. Die Betreuung der Studierenden die an einem Auslandsaufenthalt und anderen Mobilitätschancen interessiert sind, werden als gut bewertet. Im Masterstudiengang „**Schulpädagogik**“ erschwert die duale Studienstruktur sowie im Masterstudiengang „**Wirtschaftspädagogik**“ die berufsbegleitende Ausrichtung die Wahrnehmung von Mobilitätschancen, was die Gutachtenden nachvollziehen können.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzungen der Gutachtenden geregelt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Grundschulpädagogik, B.A.

Sachstand

Siehe a).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Schulpädagogik, M.A.

Sachstand

Siehe a).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 Wirtschaftspädagogik, M.A.

Sachstand

Siehe a).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die EUFH ist als staatliche anerkannte Hochschule mit Sitz in Nordrhein-Westfalen bei der Berufung der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren an die Einstellungs Voraussetzungen des § 36 HG NRW sowie des §72 HG NRW gebunden. Das Verfahren zur Berufung der Professorinnen und Professoren ist an der EUFH in der Berufsordnung festgelegt. Bei der Vergabe von Lehraufträgen wird insbesondere darauf geachtet, dass die Lehrkräfte durch ihre berufliche Tätigkeit in dem zu vertretenden Fachgebiet ausgewiesene Expertinnen bzw. Experten sind. Einstellungs Voraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind gemäß §36 HG NRW der Nachweis wissenschaftlicher Leistungen sowie besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden ihres Fachs.

Die Lehre in den Studiengängen ist gemäß § 72 Abs. 7 Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen überwiegend durch hauptamtliches Lehrpersonal abzudecken.

Um den Professorinnen und Professoren und dem wissenschaftlichen Personal Möglichkeiten zur eigenen Weiterbildung zu geben, wird die Teilnahme an Konferenzen, Wissenschaftleraus-tausch sowie die Übernahme von Lehraufträgen im In- und Ausland aktiv gefördert. Die EUFH bietet zweimal im Jahr ein internes Seminar zur methodisch-didaktischen Reflexion und Gestal-tung von Vorlesungen an. Geplant und durchgeführt werden diese Seminare an jeweils verschie-denen Standorten der Hochschule zusammen mit dem Deutschen Hochschulverband. Verant-wortlich für die Planung und Durchführung ist der für die Qualitätssicherung zuständige Vizeprä-sident der Hochschule. Zur individuellen Weiterentwicklung ihrer Lehrkompetenzen können hauptberufliche Professorinnen und Professoren sowie einzelne Lehrbeauftragte darüber hinaus die Weiterbildungsangebote des Hochschuldidaktischen Netzwerkes NRW nutzen. Jede Profes-sorin bzw. jeder Professor erhält hierzu ein individuelles Weiterbildungsbudget. Darüber hinaus haben alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule die Möglichkeit, individuelle Schulun-gen (z.B. IT-Anwendungen, Englisch-Sprachkurse) zu absolvieren.

Studiengangsübergreifende Aspekte

Vor Ort erläuterten die Gutachtenden im Gespräch mit der Hochschule den Stand der Berufs-verfahren für die noch zu besetzenden Stellen der hauptamtlich Lehrenden. Die Hochschule er-klärt, pro Standort, an dem die Studiengänge angeboten werden, zeitnah drei Professuren zu besetzen. Jeweils eine Professur für Grundschulpädagogik, Lehrerbildung und Erwachsenenbil-dung. Mit dem geplanten Studienstart zum Wintersemester 2022/23 kommt am Standort Berlin

eine Professur für Wirtschaftspädagogik hinzu. Die bisherige Bewerbendenlage ist laut Hochschule als gut zu bewerten und man gehe von einer pünktlichen Besetzung zum jeweiligen Studienstart aus. Die Gutachtenden nehmen dies zur Kenntnis, halten es jedoch für notwendig, dass die Besetzung der drei Kern-Professuren (Denomination „Grundschulpädagogik“, „Lehrerbildung“ und „Erwachsenenbildung“) für die jeweiligen Standorte der beiden Studiengänge „Schulpädagogik“ und „Grundschulpädagogik“ zum Studienstart im Wintersemester 2021/2022 angezeigt wird. Für den Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ ist die Besetzung der Kern-Professur (Denomination „Wirtschaftspädagogik“) am Standort Berlin bis zum Studienstart anzuzeigen.

Im Gespräch versichert die Hochschule auf die Rückfrage der Gutachtenden, bis zum Studienstart die hauptamtliche Lehrquote von mindestens 50% entsprechend der im Hochschulgesetz NRW geltenden Regelungen an allen Standorten für alle Studiengänge einzuhalten.

Zur Rückfrage der Gutachtenden nach dem Umgang mit den Lehrbeauftragten in den Studiengängen, erklärt die Hochschule derzeit einen Mittelbau am Hochschulbereich aufzubauen um eine intensivere Betreuung der Lehrbeauftragten zu gewährleisten. Die anwesenden Studierenden bestätigen im Gespräch, dass die eingesetzten Lehrbeauftragten gut in die Studiengänge eingebunden scheinen und regelmäßig evaluiert werden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Grundschulpädagogik, B.A.

Sachstand

Der Studiengang soll perspektivisch, bei jeweils ausreichender Bewerbendenlage, vollständig und inhaltlich komplett parallel an den Standorten Rostock und Berlin angeboten werden. Die Hochschule hat daher zwei Lehrverflechtungsmatrizen zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus diesen gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor.

Am Standort Rostock werden im Studiengang fünf hauptamtliche Lehrende tätig, die von den pro Kohorte insgesamt im Studiengang zu erbringenden 92,2 SWS 47,5 % (43,8 SWS) abdecken. Die Hochschule hat bisher keine separate Liste der Lehrbeauftragten eingereicht. Wenn sicher ist, dass der Studiengang zum Wintersemester 2021/22 startet, werden die Lehrbeauftragten über verschiedene Portale gesucht und mittels Honorarvereinbaren akquiriert. Die Module, in welchen die Lehrbeauftragten lehren, gehen ebenso wie die SWS aus den bisher verfügbaren Lehrverflechtungsmatrizen hervor. Die Lehrbeauftragten am Standort Rostock decken 52,5 % (48,4 SWS) der Lehre ab.

Am Standort Berlin werden im Studiengang drei hauptamtliche Lehrende tätig, die von den insgesamt im Studiengang zu erbringenden 92,3 SWS 47,5 % (48,4 SWS) abdecken. Die Lehrbeauftragten am Standort Berlin decken 52,5 % (48,4 SWS) der Lehre ab. Die Betreuungsrelation im siebten Semester beträgt bei Vollausslastung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden 1:48. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt an beiden Standorten 47,5 % (43,8 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der bisher berufenen Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang Grundschulpädagogik und das Lehrdeputat hervor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Die Besetzung der Kern-Professuren sowie die Einhaltung der hauptamtlichen Lehrquote von mindestens 50 % ist zum Studienstart an den jeweiligen Standorten anzuzeigen.

Studiengang 02 Schulpädagogik, M.A.

Sachstand

Der Studiengang soll perspektivisch vollständig und inhaltlich komplett parallel an den Standorten Rostock und Berlin angeboten werden. Die Hochschule hat eine exemplarische Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden, die für beide Standorte gilt, eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor.

Am Standort Rostock werden im Studiengang sechs hauptamtliche Lehrende tätig sein, die von den pro Kohorte insgesamt im Studiengang zu erbringenden 36,5 SWS 55,9 % (20,4 SWS) abdecken. Die Hochschule hat bisher keine separate Liste der Lehrbeauftragten eingereicht. Wenn sicher ist, dass der Studiengang zum Wintersemester 2021/22 startet, werden die Lehrbeauftragten über verschiedene Portale gesucht und mittels Honorarvereinbarungen akquiriert. Die Module, in welchen die Lehrbeauftragten lehren werden, sowie die SWS, gehen aus der bisher verfügbaren Lehrverflechtungsmatrix hervor. Die Lehrbeauftragten am Standort Rostock decken 44,1 % (16,1 SWS) der Lehre ab.

Am Standort Berlin werden im Studiengang sechs hauptamtliche Lehrende tätig, die von den insgesamt im Studiengang zu erbringenden 36,5 SWS 55,9 % (20,4 SWS) abdecken. Die Lehrbeauftragten am Standort Berlin decken 44,1 % (16,1 SWS) der Lehre ab. Die Betreuungsrelation im vierten Semester beträgt bei Vollauslastung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden 1:46. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 55,9 % (20,4 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der bisher berufenen Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang Schulpädagogik und das Lehrdeputat hervor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Besetzung der Kern-Professuren ist zum Studienstart an den jeweiligen Standorten anzuzeigen.

Studiengang 03 Wirtschaftspädagogik, M.A.

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus diesen gehen die Lehrenden am Standort Berlin, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die Semesterwochenstunden (SWS), die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang werden vier hauptamtliche Lehrende tätig sein, die von den insgesamt im Studiengang zu erbringenden 102,3 SWS 51,3 % (52,5 SWS) abdecken. Die Hochschule hat bisher keine separate Liste der Lehrbeauftragten eingereicht. Wenn sicher ist, dass der Studien-

gang zum Wintersemester 2022/23 startet, werden die Lehrbeauftragten über verschiedene Portale gesucht und mittels Honorarvereinbaren akquiriert. Die Module, in welchen die Lehrbeauftragten lehren werden, sowie die SWS, gehen aus der bisher verfügbaren Lehrverflechtungsmatrix hervor. Die Lehrbeauftragten decken 48,7 % (49,8 SWS) der Lehre ab. Die Betreuungsratio im vierten Semester beträgt bei Vollaustattung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden 1:46. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 51,3 % (52,5 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der bisher berufenen Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang Wirtschaftspädagogik und das Lehrdeputat hervor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Besetzung der Kern-Professuren (Denomination Wirtschaftspädagogik) ist zum Studienstart an den jeweiligen Standorten anzuzeigen.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule hält an den beiden Standorten jeweils nicht-wissenschaftliches Personal für den Hochschulbereich „Gesundheit und Soziales“ und damit für den Bachelorstudiengang „**Grundschulpädagogik**“, den Masterstudiengang „**Schulpädagogik**“ und den Masterstudiengang „**Wirtschaftspädagogik**“ vor.

Am Standort Rostock stehen für die Durchführung der Studiengänge an administrativem und sonstigem Personal sieben Stellen (VZÄ) in der Organisation und Koordination sowie acht Stellen (VZÄ) im Bereich Verwaltung und PR zur Verfügung. An Räumlichkeiten stehen den Studiengängen am Standort Rostock zwei Gebäude mit insgesamt drei Hörsälen, neun Seminarräumen, zwölf Labor- bzw. Übungs-/Therapieräumen, eine Bibliothek sowie 30 studentische Arbeitsplätze zur Verfügung.

Am Standort Berlin stehen für die Durchführung der Studiengänge an administrativem und sonstigem Personal fünf Stellen (VZÄ) in der Organisation und Koordination sowie sieben Stellen (VZÄ) im Bereich Verwaltung und PR zur Verfügung. An Räumlichkeiten stehen den Studiengängen am Standort Berlin ein Gebäude mit einem Hörsaal und zwölf Seminarräumen zur Verfügung.

Die Literaturversorgung der Hochschulangehörigen erfolgt über eigene Leih- und Präsenzbibliotheken an den Standorten Brühl, Neuss, Aachen, Köln und Rheine. Für den Standort Berlin wird die Kooperation mit der Bibliothek des BEST-Sabel Bildungszentrums angestrebt. Die EUFH Bibliotheken sind über einen gemeinsamen Katalog miteinander vernetzt. Dies erfolgt über die Bibliothekssoftware WinBIAP. Ausleihen zwischen den Standorten sind möglich. Für den Bibliotheksverbund beschäftigt die Hochschule zwei VZÄ.

Der Bestand im gesamten Bibliotheksverbund umfasst ca. 38.214 Medieneinheiten, wovon ca. 15.000 Medien an der CBS (International Business School) verortet sind. Den Studierenden steht ein Angebot von Zeitschriftenabonnements und Datenbanken (u.a. Statista, EBSCO, CareLIT) zur Verfügung. Dieses Angebot wird durch die im Rahmen der DFG geförderten Nationallizenzen ergänzt. Die EUFH stellt gemeinsam mit der CBS ein umfangreiches E-Book Angebot von Sprin-

ger zur Nutzung zur Verfügung. Zudem wird der Bestand an elektronischen Buchangeboten gemäß der Bibliotheksentwicklungsstrategie sukzessiv erweitert. Über eine VPN-Verbindung sind diese Ressourcen auch von außerhalb zu erreichen. Darüber hinaus haben die Studierenden der EUFH die Möglichkeit, als angemeldete Nutzer die Bestände der Universitätsbibliotheken in Köln, Düsseldorf, Bonn, Münster, Bonn und Rostock zu nutzen. Die Bibliothek des Hochschulbereichs Gesundheit ist Mitglied im Deutschen Bibliotheksverband e.V. und in der AG Bibliotheken privater Hochschulen. Alle Standorte bieten montags bis freitags ganztägige Öffnungszeiten an.

Die Veranstaltungsräume des Fachbereichs sind multimedial ausgestattet (Beamer, Overheadprojektoren, teilweise Whiteboard, teilweise Activepanel, Audio-Anlage) und erlauben so den Einsatz mediengestützter Lehre. In allen Gebäuden an den Standorten Rostock und Berlin haben die Studierenden Zugriff auf WLAN. In Rostock gibt es zudem mehrere PC-Arbeitsplätze, die den Studierenden auch außerhalb von Veranstaltungen zur Verfügung stehen. Die Mitarbeiter der IT-Abteilung stehen den Studierenden jederzeit zur Problemlösung zur Verfügung.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Nach Einschätzung der Gutachtenden sind an den möglichen Studienstandorten Rostock und Berlin grundsätzlich gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung der drei Studiengänge „**Grundschulpädagogik**“, „**Schulpädagogik**“ sowie „**Wirtschaftspädagogik**“ gegeben.

Vor Ort erkundigen sich die Gutachtenden nach den Mitteln, welche die Hochschule den neu entstehenden Studiengängen zukommen lässt und ab welcher Kohortengröße sich die Studiengänge rechnen werden. Die Hochschule erklärt, dass das Grundkonzept für die Investitionen in den Aufbau des Hochschulbereiches zunächst keine Gewinnaussicht vorschreibt. Zu Beginn wird nicht kostendeckend gearbeitet werden und die Studiengänge müssen nicht selbstfinanzierend laufen. Die Gutachtenden begrüßen das finanzielle Engagement der Hochschule und loben die langfristige Sicht für den Ausbau des Hochschulbereichs.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Grundschulpädagogik, B.A.

Sachstand

Siehe a).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Schulpädagogik, M.A.

Sachstand

Siehe a).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 Wirtschaftspädagogik, M.A.

Sachstand

Siehe a).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die Prüfungsformen sind in § 13 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung definiert und geregelt. Die einzelnen Prüfungsformen werden im jeweiligen Modulhandbuch modulbezogen festgelegt. Für jeden Studiengang ist eine Übersicht erstellt, aus der pro Modul die Prüfungsform sowie die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang hervorgehen.

Studiengangübergreifende Bewertung

Vor Ort thematisieren die Gutachtenden, wie die gleichbleibende Qualität der Prüfungen und Prüfungssituationen über die Standorte und verschiedenen Dozierenden bzw. Lehrbeauftragten sichergestellt werden kann. Die Hochschule verweist auf das von der gesamten Hochschule genutzte Kompetenzmodell „FAKE“, mit dem der zunehmende Kompetenzerwerb transparent abgeprüft wird. Um die gleichbleibenden Ansprüche und Inhalte der Prüfungen für die Module zu gewährleisten, findet für jedes Modul vor dem Semesterstart eine professoral geführte Modulkonferenz statt. Dort treffen sich alle an einem Modul beteiligten Dozierenden der Standorte und besprechen die Inhalte, die Form, den Zeiteinsatz, die Organisation und die Umsetzung der Modulprüfungen des Moduls. Die modulverantwortliche Professur dient zu Fragen rund um diese Thematik während des Semesters für alle beteiligten Lehrenden als zentrale Ansprechperson. Die Gutachtenden halten das für ein sinnvolles Vorgehen, konnten die an dieser Stelle beschriebene Modulkonferenz dem Qualitätshandbuch der Hochschule jedoch nicht entnehmen. Daher empfehlen die Gutachtenden der Hochschule, die Modulkonferenzen im Qualitätshandbuch abzubilden. Die Hochschule hat die Modulkonferenzen im Nachgang der Begehung in das Qualitätshandbuch der EUFH aufgenommen.

Auf die Rückfrage der Gutachtenden zu den Prüfungen in den Blended-Learning Anteilen der Studiengänge, erklärt die Hochschule, dass z.B. Klausuren im Online-Format keine multiple-choice Klausuren seien, sondern der didaktische Aufbau in Richtung einer anwendungsorientierten Klausur geht. Prinzipiell werden Klausuren so oft wie möglich in Präsenz durchgeführt, lediglich mündliche Prüfungen könnten auch in Zukunft häufiger online abgehalten werden. Die Hochschule nutzt im Online-Format z.B. Moodle Prüfungen in Form von Open-Book Klausuren. Über GoToMeeting wird partiell eine Videoüberwachung der Klausurteilnehmenden gewährleistet, um prüfungsrechtlich sicher zu sein. Dieses Vorgehen bedeutet jedoch einen hohen personellen Aufwand. Die Gutachtenden halten die Problematik der Online-Prüfungen an der Hochschule für sinnvoll gelöst.

Die Gutachtenden sind abschließend der Auffassung, dass das Prüfungssystem der drei Studiengänge kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen.

Die Gutachtenden nehmen zur Kenntnis, dass die Allgemeine Prüfungsordnung einer Rechtsprüfung unterzogen wurde.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Grundschulpädagogik, B.A.

Sachstand

Im Studiengang kommen Klausuren, problemorientierte schriftliche Arbeiten (PSA), Referate, Praxisreflexionen, Hausarbeiten, mündliche Prüfung, ein Projektbericht und die Bachelor-Thesis als Prüfungsformen vor. Vom ersten Semester bis einschließlich des vierten Semesters leisten die Studierenden jeweils vier Prüfungen ab, im fünften und sechsten Semester jeweils fünf Prüfungen und im siebten Semester zwei Prüfungen sowie die Abschlussarbeit und das Kolloquium.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Schulpädagogik, M.A.

Sachstand

Im Studiengang kommen Klausuren, problemorientierte schriftliche Arbeiten (PSA), Referate, Praxisreflexionen, Hausarbeiten, Mündliche Prüfung und die Masterarbeit als Prüfungsformen vor. Vom ersten Semester bis einschließlich des dritten Semesters leisten die Studierenden jeweils fünf Prüfungen ab und im vierten Semester eine Prüfung sowie die Abschlussarbeit, die mündliche Verteidigung der Abschlussarbeit und das Kolloquium.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 Wirtschaftspädagogik, M.A.

Sachstand

Im Studiengang kommen Klausuren, problemorientierte schriftliche Arbeiten (PSA), Referate, Praxisreflexionen, Hausarbeiten, mündliche Prüfung und die Masterarbeit als Prüfungsformen vor. Im ersten Semester leisten die Studierenden vier Prüfungen ab, im zweiten und dritten Semester jeweils drei Prüfungen und im vierten Semester die Abschlussarbeit, die mündliche Verteidigung der Abschlussarbeit und das Kolloquium.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule hat für jeden Studiengang einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe sowie die Prüfungsform hervorgeht. Eine Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist durch die einheitliche Stundenplanung generell gewährleistet. Die

Studierenden erhalten zu Beginn ihres Studiums Übersichten zur Terminplanung, in denen die verschiedenen Studienphasen (Theoriephasen, Praxisphasen, Blockwochen) aufgeführt sind.

Während des Studiums steht den Studierenden die Studiengangleitungen für fachliche und überfachliche Fragen als entsprechende Ansprechpersonen zur Verfügung. Alle anderen Abteilungen und Funktionen (z.B. Studierendenservice, International Office, Prüfungsamt, kaufmännische Abteilung, IT-Abteilung) können ergänzend von den Studierenden kontaktiert werden.

Prüfungen können laut § 22 Abs. 1 der Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung zweimal wiederholt werden. Zudem besteht die Möglichkeit, eine Teil- bzw. Modulprüfung zu wiederholen, wenn diese mit weniger als 50 Prozentpunkten bewertet wurde.

Studiengangsübergreifende Aspekte

Die anwesenden Studierenden anderer Studiengänge berichten den Gutachtenden vor Ort von einer sehr guten Betreuung seitens der Dozierenden. Den Studierenden sind klare Ansprechpersonen bekannt und sie bescheinigen der Hochschule eine gute Praxisbetreuung und Praxisverbindung. Die Studierenden wissen die Hochschule mitunter wegen der kurzen Wege und der Nähe zur Praxis zu schätzen.

Die für die Einhaltung der Regelstudienzeit und Studierbarkeit wichtigen Faktoren sind aus Sicht der Gutachtenden gegeben: eine gute Beratung und Begleitung der Studierenden durch die Lehrenden, die u.a. die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte und die transparente und verlässliche Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen umfasst, die Angemessenheit der kompetenzorientierten Modulprüfungen, eine Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, eine angemessene Prüfungsbelastung und Prüfungsdichte, Workload-Erhebungen und eine studierendenzentrierte Studienorganisation

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Grundschulpädagogik, B.A.

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum des Studiengangs „Grundschulpädagogik“ ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 30 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Wiederholungsprüfungen sind im nächsten regulären Prüfungszeitraum, in der Regel im nächsten Semester, abzulegen. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Schulpädagogik, M.A.

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum des Studien-

gangs „Schulpädagogik“ ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 30 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Wiederholungsprüfungen sind im nächsten regulären Prüfungszeitraum, in der Regel im nächsten Semester, abzulegen. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Die theoretischen Anteile im Studium werden in Block-Präsenzen vermittelt. Die Praxisphasen im Umfang von jeweils sieben CP können über das Semester verteilt erworben werden oder in einem Block von sechs Wochen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden absolviert werden. Durch die ergänzenden Blended-Learning Anteile ist eine angemessene Studierbarkeit gewährleistet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 Wirtschaftspädagogik, M.A.

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum des Studiengangs „Wirtschaftspädagogik“ ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Im ersten und vierten Semester sind 23 CP und im zweiten und dritten Semester jeweils 22 CP vorgesehen. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Wiederholungsprüfungen sind im nächsten regulären Prüfungszeitraum, in der Regel im nächsten Semester, abzulegen. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Grundschulpädagogik, B.A.

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Studiengang 02 Schulpädagogik, M.A.

Sachstand

Der Studiengang wird als dualer, berufsintegrierender Masterstudiengang in Vollzeit angeboten. Die dualen Phasen (Praxismodule 1- 4) werden in Schulen absolviert und jede Praxisphase umfasst entweder sechs Wochen am Stück mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden oder kann über das Semester verteilt werden. Jede Phase steht unter einer spezifischen Thematik (z.B. „Praxismodule 1“ – Berufliches Selbstverständnis und Lehrendenrolle, weitere siehe Modulbeschreibungen). Während der Phasen sind Projektarbeiten zu dieser Thematik zu absolvieren, um den erforderlichen Theorie-Praxis-Transfer zu gewährleisten und am Ende des Studiums mit der geforderten Praxis als Seiteneinsteigerinnen und -einsteiger eine Lehrtätigkeit aufnehmen zu können. Die Projektarbeiten münden am Ende in eine Modulprüfung. Die Praxisphasen werden durch die Hochschule begleitet, indem regelmäßige Chat-Sprechstunden zwischen Hochschulbetreuerin und -betreuer und Studierenden über das Lern-Management-System der Hochschule stattfinden.

Die Studierenden müssen vor jeder Praxisphase einen Kooperationsvertrag mit der jeweiligen Schule, in der die aktuelle Phase stattfindet, als Nachweis in der Hochschule einreichen.

Kann die aktuelle Praxisphase nicht im dazugehörigen Semester stattfinden, muss diese zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden. Dies ermöglicht den Studierenden einen flexiblen Studienverlauf. Für einen erfolgreichen Studienabschluss müssen alle Praxisphasen absolviert werden. Die Präsenzphasen sind in Blockwochen strukturiert. Dabei sind jeweils zwei Wochenenden zu Beginn und am Ende des Semesters mit jeweils vier Tagen sowie eine Blockwoche mit neun Tagen in der Mitte des Semesters vorgesehen. Die Studierenden haben somit jedes Semester 17 Tage Präsenzzeit an der Hochschule. Zwischen den Präsenzphasen werden die Studierenden durch ein Blended-Learning Konzept unterstützt (siehe § 12 Abs. 1 „Curriculum“).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort besprechen die Gutachtenden mit der Hochschule das duale Profilerkmal des Studiengangs mit der Hochschule. Die Hochschule erläutert die inhaltliche und organisatorische Verzahnung der beiden Lernorte Hochschule und Praxisstelle. Die kooperierenden Praxisstellen werden über einen Unternehmensleitfaden über die Inhalte des Curriculums, den organisatorischen Ablauf des dualen Studiums, die Verpflichtungen des Unternehmens (wie z.B. Praxisbegleitung/-anleitung, Freistellungen etc.) umfassend informiert. Zum Zeitpunkt der Begehung liegt den Gutachtenden beispielhaft der Unternehmensleitfaden für den dualen Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ der EUFH vor. Auch die von der Hochschule ausgegebenen Praxiserkundungsaufträge, welche die Praxisphasen hochschulisch rahmen und begleiten, liegen beispielhaft aus der Kindheitspädagogik vor. Die Hochschule stellt in den kooperierenden Unternehmen das Modulhandbuch des Studiengangs vor und begleitet die Praxisprüfungen hochschulisch, ebenso erfolgt eine Evaluation der Praxispartnerinnen – und partner. Bei jedem Praxiskooperationsunternehmen steht eine direkte Ansprechperson bereit. Unternehmen bzw. Träger und Hochschule sind vertraglich miteinander verzahnt. Organisiert wird die Beziehung zwischen Hochschule und Praxispartnerinnen und -partner durch die Abteilung Unternehmenskooperation, deren Mitglieder auch als erste Ansprechpersonen für die Unternehmen zur Verfügung stehen und beständig an der Ausweitung des Netzwerkes von Praxispartnerinnen und -partner arbeiten. Die Gutachtenden können das duale Modell und die Verzahnung inhaltliche Verzahnung der beiden Lernorte gut nachvollziehen. Um die adäquate Umsetzung des vorliegenden Studiengangs zu gewährleisten, halten es die Gutachtenden für notwendig, dass der Unternehmensleitfaden des Masterstudiengangs „Schulpädagogik“ sowie beispielhafte Praxisaufträge bis zum Studienstart vorzulegen sind. Die Hochschule erklärt hierzu im Nachgang der Begehung, dass der Unternehmensleitfaden für den Master „Schulpädagogik“ sowie beispielhafte Praxisaufträge entsprechend der Empfehlung nach Besetzung der „Professur für Erziehungswissenschaften – Lehrerbildung“ erstellt werden.

Die Gutachtenden halten den Studiengang nach den besonderen Kriterien der Musterrechtsverordnung für dual, weil die Lernorte ihrer Ansicht nach organisatorisch und inhaltlich (wie unter § 12.1, § 12.5 und § 12.6 beschrieben) systematisch miteinander verzahnt sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Der Unternehmensleitfaden für den Master „Schulpädagogik“ sowie beispielhafte Praxisaufträge sind nachzureichen.

Studiengang 03 Wirtschaftspädagogik, M.A.

Sachstand

Der Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ wird als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang angeboten. Die Präsenzphasen finden am Standort Berlin statt und sind in Blockwochen strukturiert. Dabei sind jeweils zwei Wochenenden zu Beginn und am Ende des Semesters mit jeweils vier Tagen sowie eine Blockwoche mit neun Tagen in der Mitte des Semesters vorgesehen. Die Studierenden haben somit jedes Semester 17 Tage Präsenzzeit an der Hochschule.

Zwischen den Präsenzphasen werden die Studierenden durch ein Blended-Learning Konzept unterstützt (siehe § 12 Abs. 1 „Curriculum“) um eine, der berufsbegleitenden Ausrichtung entsprechende, flexible Gestaltung des Studiums zu ermöglichen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden halten den Studiengang mit dem vorgesehenen Arbeitspensum für gut studierbar und die Organisation in Blockwochen für den Lerneffekt zielführend. Die Berufstätigkeit der Studierenden wird sinnvoll hochschulisch begleitet. Die Gutachtenden halten die im Studiengang eingesetzten Blended-Learning Anteile für eine sinnvolle Ergänzung, um den berufstätigen Teilzeitstudierenden ein flexibles Studium zu ermöglichen.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist das Studiengangskonzept eines berufsbegleitenden Teilzeitstudiums im vorliegenden Studiengang schlüssig und adäquat umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule sichert nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sowie der didaktischen Weiterentwicklung in dem Bachelorstudiengang „Grundschulpädagogik“ und den Masterstudiengängen „Schulpädagogik“ und Wirtschaftspädagogik“ mit verschiedenen Prozessen. Dabei werden aktuelle Erkenntnisse der Forschung auf diverse Weise in die Studiengänge eingebracht. Die Entwicklung/Weiterentwicklung der Curricula unter Berücksichtigung aktueller, auch eigener Forschungsergebnisse, im Rahmen der Lehre durch Forschungsseminare in den Bachelorstudiengängen oder mehrsemestrige Forschungsprojekte in den Masterstudiengängen gewährleistet die Aktualität der Lehre. Des Weiteren legt die EUFH, nach eigener Aussage, großen Wert auf eine aktive Einbindung der Studierenden in die Forschungsaktivitäten. Durch die Bearbeitung von Fallstudien, Praxisprojekten und Forschungspraktika werden die Studierenden an der Bearbeitung aktueller Forschungsthemen direkt beteiligt. Die Einbeziehung der Studierenden in Forschungsstrukturen der Hochschule werden durch die Ansiedlung von Skills Labs (z.B. Gesprächsführung, Angehörigenarbeit, Gangbildanalysen) gefördert.

Das Institut für angewandte Gesundheits- und Therapieforschung (IAGT) bündelt die vielfältigen Forschungsaktivitäten des Hochschulbereichs „Gesundheit und Soziales“ und bietet interdisziplinäre Perspektiven zu aktuellen Fragen (z.B. digitale Ringvorlesung), einen systematischen Theorie-Praxis-Transfer zur fachspezifischen Beratung (z.B. „offene Diagnostiken“) und vielfältige Beratungs- und Betreuungsmöglichkeiten für studentische Abschlussarbeiten (z.B. digitale Sprechstunde) an. Zudem werden die Forschungsergebnisse des IAGT zur akademischen (Weiter-)Bildung genutzt und eng mit dem Studium sowie der Lehre an der EUFH verknüpft.

Die Ergebnisse der semesterweise durchgeführten Evaluationen werden für die Überarbeitung des Modulhandbuches genutzt. In jedem Semester finden Modulkonferenzen statt, an denen die bzw. der Modulverantwortliche (entsprechend des Curriculums) sowie alle im Modul Lehrenden teilnehmen. In der Modulkonferenz werden Lehrinhalte, Prüfungen, Evaluationen und weiteres besprochen. Die bzw. der Modulverantwortliche kann in Absprache mit der Studiengangsleitungen einen Antrag auf Überarbeitung/Aktualisierung des Modulhandbuchs an das Dekanat stellen (ausgenommen Veränderung der Prüfungsform). Sollte das Dekanat der Veränderung zustimmen, kann eine Überarbeitung/Aktualisierung des Modulhandbuchs erfolgen. Veränderungen der Prüfungsform bedürfen der Zustimmung des Dekanats und des Präsidiums.

Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Gutachtergruppe konnte während der Begehung feststellen, dass die Hochschule geeignete Maßnahmen durchführt und plant, um die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Curriculums und ihre methodisch-didaktischen Ansätze zu überprüfen. Die unter § 12 Abs. 4 „Prüfungssystem“ beschriebenen Modulkonferenzen tragen hierzu nach Meinung der Gutachtenden maßgeblich bei.

Die Hochschule erklärt vor Ort, dass der Aufbau der Pädagogikstudiengänge ein Teil des strategischen Aufwuchskonzepts sei. Die von der Klett-Gruppe getragene Hochschule wird in den nächsten zehn Jahren eine Entwicklung in Richtung der Bereiche Bildung, Soziales und Gesundheit vollziehen. Die Klett-Gruppe, als Träger:in der Hochschule, fungiert als Impulsgeberin aus dem Bildungsbereich. Auf die Rückfrage der Gutachtenden zum Stellenwert der Forschung erläutert die Hochschule, dass die Forschungsschwerpunkte nicht vorgegeben werden. Die neu zu berufenden Lehrenden können eigene Impulse einbringen. Die Hochschule ist Teil von Forschungsnetzwerken im kindheitspädagogischen und berufspädagogischen Bereich. Das IAGT fokussiert bisher eher auf den Gesundheitsbereich, steht aber für eine thematische Offenheit, die auch die Forschungsschwerpunkte der neuen Professuren einbeziehen wird. Die übergeordneten Felder der Gesundheitsbildung, der Gesundheitskompetenz und Gesundheitspädagogik werden die Hochschulbereiche Pädagogik und Gesundheit zusätzlich verbinden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Grundschulpädagogik, B.A.

Sachstand

Siehe a).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Schulpädagogik, M.A.

Sachstand

Siehe a).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 Wirtschaftspädagogik, M.A.

Sachstand

Siehe a).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Lehrveranstaltungsevaluationen werden als zentrale, anonyme Onlinebefragungen mittels der Evaluationssoftware Evasys durchgeführt und ausgewertet. Zum Einsatz kommen dabei Lehrveranstaltungsevaluationen, Absolventinnen- bzw. Absolventenbefragungen und Alumnibefragungen. Die grundsätzlichen Regelungen und Prozesse sind zudem im QM-Handbuch beschrieben (Anlage „Qualitätshandbuch der EUFH“). Ziel aller Evaluationsverfahren ist es, verschiedene Aspekte des Studiums und der Lehre bewerten zu können. Anhand der Evaluierungsergebnisse sollen Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Es finden regelmäßig Auswertungsgespräche mit allen Personen in Leitungsfunktionen statt, bei denen die Ergebnisse diskutiert und ggf. Verbesserungsmaßnahmen beschlossen werden. In Reaktion auf die Ergebnisse dieser Gespräche werden Instrumente wie Hospitationen in Lehrveranstaltungen, Coachings einzelner Lehrender zur Verbesserung der Lehrveranstaltungen oder Moderationen bei Kommunikationsschwierigkeiten zwischen Lehrenden und Studierenden eingesetzt.

Zusätzlich existiert die Möglichkeit der Durchführung von strukturierten Feedbackgesprächen, die durch Studierende oder die Studiengangsleitung initiiert werden können. Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation werden den Studierenden im Verlauf des folgenden Semesters auf dem Online Campus zur Einsicht bereitgestellt. Die Studiengangsleitungen sind gemäß den Regelungen der Evaluationsordnung verpflichtet, die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation bis zum Ende des folgenden Semesters mit den Studierenden zu diskutieren. Die Dekaninnen und Dekane, als Verantwortliche in den Fachbereichen, führen mindestens einmal jährlich Auswertungsgespräche zur Diskussion der vorliegenden Evaluationsergebnisse und daraus resultierender Maßnahmen mit den relevanten Statusgruppen (Studiengangsleitung, Lehrenden) durch. An diesen Terminen kann der Vizepräsident für Qualität und Innovation teilnehmen.

Die Ergebnisse der Evaluationen fließen in die Weiter- und Neuentwicklung der Studiengänge und in die kontinuierliche Qualitätssicherung im laufenden Studienbetrieb ein.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Nach Einschätzung der Gutachtenden folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Dabei kommen Erstsemesterbefragungen, Lehrevaluation, Absolventenbefragungen und die Evaluation der Beratungsangebote zum Einsatz. Darüber hinaus werden künftig Statistiken zu Bewerbungen, Studienstart, Studienabbrüchen und Absolventinnen- und Absolventenzahlen geführt. Die Gutachtenden nehmen wohlwollend zur Kenntnis,

dass die Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden von Respekt geprägt ist und laut Aussagen der Studierenden anderer Studiengänge Kritik ernst genommen und schnell eingebunden wird. Die von der Hochschulleitung dargestellte direkte und gute Kommunikation wird von den Studierenden im Gespräch mit den Gutachtenden bestätigt.

Im Gespräch berichtet die Hochschule vom Umgang mit den Evaluationsergebnissen. Bei Lehrveranstaltungsgevaluationen die ein Ergebnis von 2,5 oder schlechter erreichen, kommt ein Eingreifplan der Hochschule zum Zug. Die Maßnahmen reichen hier von Gesprächen zu Zielvorstellungen und Problemen zu Pflichtweiterbildungen und Sanktionen in den Extremfällen. Gleichzeitig werden für gute Evaluationsergebnisse Anreize vergeben. Auf die Rückfrage der Gutachtenden zur Funktion des Dekanats in Qualitätssicherungssystemen, erklärt die Hochschule, dass die Dekanatsmitglieder die direkten Ansprechpartnerinnen und -partner bei Problemen in der Lehre sind und zusammen mit den jeweiligen Studiengangsleitungen auch die gerade genannten Rückmeldegespräche führen. Das Dekanat ist ebenso für die Rückmeldung der Ergebnisse an das Präsidium zuständig und dient somit als zentrale Schaltstelle im Qualitätssicherungssystem.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Grundschulpädagogik, B.A.

Sachstand

Siehe a).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Schulpädagogik, M.A.

Sachstand

Siehe a).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 Wirtschaftspädagogik, M.A.

Sachstand

Siehe a).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule verfügt über ein Gleichstellungskonzept, in welchem die Maßnahmen zur Umsetzung der Geschlechtergerechtigkeit, des Gender Mainstreamings und des Diversity Managements niedergelegt sind. Die Maßnahmen beziehen sich auf die Vereinbarkeit von Familie und Studium bzw. Beruf, Chancengleichheit für alle Geschlechter in Studium und Lehre, Forschung und Personalentwicklung. Beispielsweise besteht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen es aufgrund von Schwangerschaft oder Krankheit nicht durchgängig möglich ist, an die Hochschule zu kommen, die Möglichkeit der individuellen Absprache, Lösungen zu finden (z.B. „Mobiles Arbeiten“). Nach Elternzeit oder Krankheitsphasen werden zurückkehrende Angestellte bei der Wiedereingliederung in ihren jeweiligen Arbeitsbereich unterstützt.

Zur Herstellung und Wahrung der verfassungsrechtlich gebotenen geschlechterspezifischen Chancengleichheit und zur Vermeidung von Nachteilen wurde durch den Senat der EUFH eine Gleichstellungsbeauftragte berufen.

Regelungen zum Nachteilsausgleich, insbesondere im Hinblick auf formale und zeitliche Vorgaben für Prüfungen, sind in § 13 der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung geregelt und gelten für die Studierenden aller Studiengänge.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die anwesenden Studierenden bestätigen im Gespräch, dass auf die unterschiedlichen Lebenslagen der Studierenden Rücksicht genommen wird und gemeinsam versucht wird, individuelle Lösungen zu finden. Nach Einschätzung des Gutachtergremiums verfügt die Hochschule über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen und hält diese Konzepte in den Studiengängen „**Grundschulpädagogik**“, „**Schulpädagogik**“ und „**Wirtschaftspädagogik**“ für umgesetzt.

Vor Ort merken die Gutachtenden an, dass in den Unterlagen zu den Studiengängen nicht konsequent eine gendergerechte Sprache genutzt wurde. Daher empfehlen die Gutachtenden der Hochschule, die Nutzung der gendergerechten Sprache in den Modulbezeichnungen und Modulbeschreibungen konsequent umzusetzen. Die Hochschule stimmt mit den Gutachtenden hinsichtlich eines Überarbeitungsbedarfs überein und hat im Nachgang der Begehung die genannten Unterlagen überarbeitet. Die Gutachtenden zeigen sich mit den Nacharbeiten weitgehend zufrieden, merken jedoch an, dass es nach wie vor Stellen mit einer nicht korrekten Nutzung gendergerechter Sprache gibt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Grundschulpädagogik, B.A.

Sachstand

Siehe a).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Schulpädagogik, M.A.

Sachstand

Siehe a).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 Wirtschaftspädagogik, M.A.

Sachstand

Siehe a).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die AHPGS hat die Hochschule auf die Möglichkeit der organisatorischen Verbindung der Verfahren hingewiesen.
- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Prüfbericht zur Kenntnis genommen.
- Die Studierenden waren an der Erstellung des Selbstberichts über den Fachschaftratsrat beteiligt.
- Die Begehung wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 virtuell durchgeführt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Rechtsgrundlage ist die Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25.01.2018.

3.3 Gutachtergremium

Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

- Prof. Dr. Martin Bauer, Allensbach Hochschule
- Prof. Dr. Ludwig Haag, Universität Bayreuth
- Prof. Dr. Stefanie Schnebel, Pädagogische Hochschule Weingarten

Vertreterin der Berufspraxis

- Tina Veigel, Steinhöfelschule die private Wirtschaftsschule

Studierende

- Jaqueline Veenker, Universität Vechta

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Studiengang 01 Grundschulpädagogik, B.A.

./.

Studiengang 02 Schulpädagogik, M.A.

./.

Studiengang 03 Wirtschaftspädagogik, M.A.

./.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Studiengänge: Grundschulpädagogik, B.A., Schulpädagogik, M.A., Wirtschaftspädagogik M.A.

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	01.02.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	05.02.2021
Zeitpunkt der Begehung:	04.05.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fakultätsleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)